



>edlohn

Energiepreispauschale

Inhaltsverzeichnis

1	Energiepreispauschale (Energiepreispauschale).....	4
1.1	Hintergrund	4
1.2	Anspruchsberechtigung.....	5
1.3	Entstehung des Anspruchs.....	7
1.4	Auszahlung durch den Arbeitgeber	8
1.4.1	Wann erfolgt die Auszahlung an die Arbeitnehmer?	9
1.4.2	Wann erhält der Arbeitgeber die Erstattung der Energiepreispauschale?	9
1.4.3	Bescheinigung Energiepreispauschale.....	11
1.5	Lohnsteuerpflicht Energiepreispauschale	12
1.6	Beitragsfreiheit Energiepreispauschale	12
2	Umsetzung edlohn.....	13
2.1	Systemnachricht zur Vorbelegung.....	14
2.2	Neue Abrechnungsdaten zur Energiepreispauschale	15
2.2.1	Minijobber mit 1. Dienstverhältnis.....	15
2.3	Neue Formularvorlage in der Schnellerfassung.....	16
2.4	Neue Auswertung Energiepreispauschale	18
2.5	Neue Lohnarten Energiepreispauschale.....	19
2.6	Lohnsteuerbescheinigung	20
2.7	Hinweistext Lohnabrechnung	21
2.8	Anmeldezeitraum Lohnsteuer monatlich.....	22
2.8.1	Lohnsteueranmeldung.....	23
2.8.2	Ausweis Energiepreispauschale Lohnjournal	25
2.8.3	Auszahlung an Arbeitnehmer	25
2.9	Anmeldezeitraum Lohnsteuer monatlich – Folgemonat.....	26
2.9.1	Lohnsteueranmeldung.....	28
2.9.2	Ausweis Energiepreispauschale Lohnjournal	30
2.9.3	Auszahlung an Arbeitnehmer	31
2.10	Anmeldezeitraum Lohnsteuer vierteljährlich	32
2.10.1	Lohnsteueranmeldung.....	33
2.10.2	Ausweis Energiepreispauschale Lohnjournal	35
2.10.3	Auszahlung an Arbeitnehmer	35
2.11	Anmeldezeitraum Lohnsteuer jährlich	36

2.12	Konsolidierung von LSt-Anmeldungen	37
2.13	Manuelles Zusammenfassen von LSt-Anmeldungen.....	39
2.14	Sperrung Änderung Anmeldezeitraum	40
2.15	Warnungen und Hinweise	41
2.16	Korrekturen der Energiepreispauschale	43
2.16.1	Lohnsteueranmeldung.....	44
2.16.2	Ausweis Energiepreispauschale Lohnjournal	44
2.16.3	Auswertung Energiepreispauschale	45
2.16.4	Zahlung Differenzen LSt-Anmeldung.....	46
2.17	Systemwechsel und Energiepreispauschale	47
2.17.1	Wechsel zu edlohn im September 2022	47
2.17.2	Wechsel von edlohn zu einem Fremdsystem im September 2022.....	47
2.18	Verbuchung Energiepreispauschale.....	48
2.18.1	Verbuchung der Verrechnung mit der Lohnsteuer	48
2.18.2	Verbuchung Auszahlung an den Arbeitnehmer	49
2.18.3	Vom Unternehmensstandard abweichende Verbuchung.....	51
2.19	Leistung Energiepreispauschale	52

© 2022 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 1.0
Stand: 02.08.2022

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Energiepreispauschale

1.1 Hintergrund

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde die Auszahlung einer Energiepreispauschale beschlossen. Das Steuerentlastungsgesetz wurde am [27.05.2022 im BGBl.](#) veröffentlicht.

Ganze elf neue Paragraphen hat der Gesetzgeber dafür eingefügt.

Unter den §§ 112 bis 122 steht im EStG alles rund um die Energiepreispauschale.

[EStG § 112 bis 122](#)

Aufgrund vieler Unklarheiten hat das Bundesfinanzministerium hierzu FAQ`s veröffentlicht, die auf viele Fragestellungen eingehen und bei der Interpretation des Gesetzes helfen.

Diese finden Sie [hier](#).

Die Energiepreispauschale soll diejenigen entlasten, die aufgrund ihrer Einkünfteerzielung Fahrkosten haben, denn diese sind aufgrund der Preisentwicklung stark gestiegen.

In den folgenden Punkten werden Auszüge aus den FAQ`s des Bundesfinanzministeriums gezeigt. Bitte lesen Sie sich diese sorgfältig durch. Es ist erforderlich, sich in die rechtlichen Gegebenheiten der Energiepreispauschale selbständig einzulesen.

Es kann weiterhin hilfreich sein, sich mit Beiträgen im Internet bezüglich der Energiepreispauschale zu beschäftigen.

Hier einige Beispiele:

https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/Energiepreispauschale-Energiepreispauschale/Energiepreispauschale-anspruchsberechtigung_168_569326.html

<https://www.sbk.org/arbeitgeberservice/fachthemen/steuerrecht/Energiepreispauschale-Energiepreispauschale/>

<https://blog.minijob-zentrale.de/auch-minijobber-koennen-die-Energiepreispauschale-erhalten/>

1.2 Anspruchsberechtigung

Eine Anspruchsberechtigung auf die Energiepreispauschale bedeutet nicht zwangsläufig, dass auch der Arbeitgeber die Auszahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen hat. Hier ist klar zu differenzieren. Einige anspruchsberechtigte Gruppen erhalten nämlich die Auszahlung der Energiepreispauschale erst bei der Einkommensteuerveranlagung.

1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch auf die EPP haben alle Personen, die während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht) und im Jahr 2022 Einkünfte aus einer der folgenden Einkunftsarten beziehen:

§ 13 Einkommensteuergesetz (Land- und Forstwirtschaft),

§ 15 Einkommensteuergesetz (Gewerbebetrieb),

§ 18 Einkommensteuergesetz (selbständige Arbeit) oder

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung).

Personen, die in Deutschland leben und bei einem Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind (Grenzpendler und Grenzgänger sowie in Botschaften/Generalkonsulaten beschäftigte Ortskräfte), erhalten ebenfalls die EPP. Die EPP wird in diesen Fällen jedoch nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt. Entsprechende Arbeitnehmer erhalten die EPP nur mit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 von ihrem deutschen Finanzamt. Der Anspruch auf die EPP besteht unabhängig davon, ob Deutschland auch das Besteuerungsrecht an den maßgeblichen Einkünften nach § 13, § 15, § 18 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz zusteht.

2. Welche Arbeitnehmer sind anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind u.a. nachfolgende Personen

- Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte, Richter, Soldaten,
- **Vorstände und Geschäftsführer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,**
- kurzfristig und geringfügig Beschäftigte („Minijobber“) sowie Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, unabhängig von der Art des Lohnsteuerabzugs (pauschale Lohnsteuer oder individuelle Lohnsteuer),
- Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit,
- Personen, die ein Wertguthaben bei der DRV Bund entsparen,
- Freiwillige im Sinne des § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) und Freiwillige im Sinne des § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG),
- Arbeitnehmer, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. nach § 20 Mutterschutzgesetz - MuSchG -),
- im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Grenzpendler und Grenzgänger,
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen (z. B. ehrenamtlich tätige Übungsleiter oder Betreuer),
- Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum,
- Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig sind,
- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen ([Saison-]Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Transferkurzarbeitergeld etc.); siehe § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (nicht anspruchsberechtigt sind Empfänger von Arbeitslosengeld I, weil kein Dienstverhältnis besteht).

3. Welche Dienstverhältnisse werden anerkannt (z. B. unter Angehörigen)?

Es gelten die allgemeinen Grundsätze. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Dienstverhältnisses ist in jedem Fall, dass es ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt wird. Die steuerrechtliche Anerkennung des Vereinbarten setzt voraus, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind und inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

Wird nur pro Forma ein Vertrag abgeschlossen, um die EPP zu erhalten (z. B. „Gefälligkeitsverhältnis“), besteht kein Anspruch auf die EPP. Auf mögliche straf- oder bußgeldrechtliche Konsequenzen wird hingewiesen (vgl. X.).

6. Wann und wie lange muss die Tätigkeit ausgeübt werden?

Steuerpflichtige müssen im Jahr 2022 anspruchsberechtigte Einkünfte erzielen. Die Tätigkeit muss weder zu einem bestimmten Zeitpunkt noch für eine Mindestdauer ausgeübt werden (vgl. aber II. Nr. 3).

1.3 Entstehung des Anspruchs

Welche Bedeutung hat der 1. September 2022 für die EPP?

Gesetzlich geregelt ist, dass der Anspruch auf die EPP am 1. September 2022 entsteht. Der 1. September 2022 markiert aber keinen Stichtag für die Anspruchsvoraussetzungen. Anspruch auf die Zahlung hat jede Person, die irgendwann im Jahr 2022 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat.

1.4 Auszahlung durch den Arbeitgeber

1. In welchen Fällen erhalten Arbeitnehmer die EPP vom Arbeitgeber ausgezahlt?

Arbeitnehmer erhalten die EPP vom inländischen Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie unbeschränkt steuerpflichtig sind und am 1. September 2022

1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
2. in eine der Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen („Minijobber“) und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Auch in den Fällen des Bezugs von Lohnersatzleistungen, die zum Bezug der EPP berechtigen (z. B. Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld), hat der Arbeitgeber die EPP an den Arbeitnehmer auszusahlen.

2. In welchen Fällen wird die EPP nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt, sondern erst im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren festgesetzt?

Der Arbeitgeber zahlt die EPP nicht an einen Arbeitnehmer aus, wenn

1. der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben (z. B., weil die Höhe der Arbeitslöhne so gering ist, dass keine Lohnsteuer anfällt, oder der Arbeitgeber ausschließlich geringfügige Beschäftigte (Minijobber) hat, bei denen die Lohnsteuer nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz pauschal erhoben wird) oder
2. der Arbeitgeber mit jährlichem Anmeldezeitraum auf die Auszahlung an den Arbeitnehmer verzichtet hat oder
3. der Arbeitnehmer in den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz (Pauschalbesteuerung bei Minijobs) dem Arbeitgeber nicht schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt oder
4. der Arbeitnehmer kurzfristig beschäftigt oder eine Aushilfskraft in der Land- und Forstwirtschaft ist.

Die Arbeitnehmer erhalten in diesen Fällen die EPP nach Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 im Rahmen der Einkommensteueranmeldung.

Beachte:

Eine Auszahlung an einen Arbeitnehmer, der nicht anspruchsberechtigt ist oder der durch den Arbeitgeber keine Auszahlung erhalten darf, kann straf- oder bußgeldrechtliche Konsequenzen haben.

1.4.1 Wann erfolgt die Auszahlung an die Arbeitnehmer?

Wann der Arbeitgeber die Energiepreispauschale an seine Arbeitgeber auszubezahlen hat, ist im § 117 Abs. 2 geregelt. Grundsätzlich gilt, dass die Auszahlung im **September 2022** zu erfolgen hat.

Im § 117 Abs. 3 steht jedoch, dass Arbeitgeber mit vierteljährlicher Lohnsteuer die Energiepreispauschale auch erst im **Oktober 2022** auszahlen können.

Dort ist ebenfalls geregelt, dass Arbeitgeber mit jährlicher Lohnsteuer ganz auf die Auszahlung verzichten können, da ansonsten die Energiepreispauschale vorfinanziert werden muss. Der Verzicht der Auszahlung bedeutet jedoch nicht, dass der Arbeitnehmer die Energiepreispauschale gar nicht bekommt. Diese erhält er dann erst bei seiner Einkommensteuerveranlagung. Wird nicht auf die Auszahlung verzichtet, ist diese auch im September 2022 zu leisten.

1.4.2 Wann erhält der Arbeitgeber die Erstattung der Energiepreispauschale?

17. Bekommen Arbeitgeber die an Arbeitnehmer ausgezahlte EPP erstattet?

Ja. Die Arbeitgeber können die EPP gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen, die

1. bei monatlichem Anmeldungszeitraum bis zum 12. September 2022 (weil der 10. September 2022 ein Samstag ist),
2. bei vierteljährlichem Anmeldungszeitraum bis zum 10. Oktober 2022 und
3. bei jährlichem Anmeldungszeitraum bis zum 10. Januar 2023

anzumelden und abzuführen ist. Übersteigt die insgesamt zu gewährende EPP den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt erstattet, an das die Lohnsteuer abzuführen ist. Technisch wird dies über eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgewickelt. Ein gesonderter Antrag des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Der Erstattungsbetrag wird in diesem Fall auf das dem Finanzamt benannte Konto des Arbeitgebers überwiesen.

Die EPP ist in der Lohnsteuer-Anmeldung mit einer zusätzlichen Kennzahl aufgeführt. Dies dient statistischen Zwecken.

Zeile		2022	
1	Faktur	Steuernummer	Unter-faktur
2	11		62
3	30 Eingangsstempel oder -datum		
4	Lohnsteuer-Anmeldung 2022		
5	Anmeldungszeitraum		
6	bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen		
7	bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen		
8	22 01 Jan.	22 07 Juli	22 41 I. Kalender- vierteljahr
9	22 02 Feb.	22 08 Aug.	22 42 II. Kalender- vierteljahr
10	22 03 März	22 09 Sept.	22 43 III. Kalender- vierteljahr
11	22 04 April	22 10 Okt.	22 44 IV. Kalender- vierteljahr
12	22 05 Mai	22 11 Nov.	bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen
13	22 06 Juni	22 12 Dez.	22 19 Kalender- jahr
14	Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).....		
15	Zahl der Arbeitnehmer (einschl. Aushilfs- und Teilzeitarbeiter).....		
16	zu Zeile 22: Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag.....		
17	10		
18	86		
19	90		
18	Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer ¹⁾²⁾	42	EUR
19	Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG - ¹⁾	41	
20	Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG ¹⁾	44	
21	abzüglich Kürzungsbetrag für Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen	33	
22	abzüglich Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG (BAV-Förderbetrag) ¹⁾	45	
22a	abzüglich Energiepreispauschale	35	
23	Verbleiben ¹⁾	48	
24	Solidaritätszuschlag ¹⁾²⁾	49	
25	pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren	47	
26	Evangelische Kirchensteuer - ev ¹⁾²⁾	61	
27	Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk ¹⁾²⁾	62	
28			
29			
30			
31			
32			
33	Gesamtbetrag ¹⁾	83	

Die Kennzahl 35 Energiepreispauschale darf nur in den Abgabezeiträumen August, III. Quartal und Jährlich ausgewiesen werden.

1.4.3 Bescheinigung Energiepreispauschale

25. Muss der Arbeitgeber die Auszahlung der EPP an den Arbeitnehmer bescheinigen?

Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte EPP ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder in der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E anzugeben. Dem Finanzamt wird damit die Möglichkeit gegeben, in der Einkommensteuerveranlagung mögliche Doppelzahlungen (Auszahlung über den Arbeitgeber und zusätzlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022) zu vermeiden.

Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz pauschal erhoben hat, ist auch bei Auszahlung der EPP an den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen. Gibt der Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung für 2022 ab, muss er in der Einkommensteuererklärung angeben, dass er die EPP bereits vom Arbeitgeber erhalten hat.

Dazu wurde auf der Lohnsteuerbescheinigung der Großbuchstabe E eingeführt.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2022

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
	Anzahl „U“	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		
Großbuchstaben (E, S, M, F, FR)	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		

1.5 Lohnsteuerpflicht Energiepreispauschale

2. Ist die EPP lohnsteuerpflichtig?

Ja. Die vom Arbeitgeber ausgezahlte EPP unterliegt als „sonstiger Bezug“ dem Lohnsteuerabzug. Bei der Lohnsteuerberechnung ist die EPP bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c Einkommensteuergesetz) nicht zu berücksichtigen. Hintergrund hierfür ist, dass auf entsprechende Lohnanteile keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

1.6 Beitragsfreiheit Energiepreispauschale

6. Ist die EPP beitragspflichtig in der Sozialversicherung?

Nein. Die EPP ist keine beitragspflichtige Einnahme in der Sozialversicherung.

2 Umsetzung edlohn

edlohn unterstützt Sie bei der Umsetzung der Energiepreispauschale mit vielfältigen Erweiterungen, wie z.B.

- **Systemnachricht**, für welche Arbeitnehmer eines Mandanten die Energiepreispauschale in Frage kommt
- **automatische Vorbelegung** aller Arbeitnehmer, für die eine Energiepreispauschale in Frage kommt
- **systemseitige Erfassungsvorlage** (September 2022) für die Schnellerfassung zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Arbeitnehmer
- **automatische Abwicklung des Erstattungsanspruchs** über die Lohnsteueranmeldung im August 2022
- **automatische Auszahlung an die Arbeitnehmer über systemseitig generierte Lohnarten** im September 2022 (monatliche LSt-Anmeldung) oder später (vierteljährliche oder jährliche LSt-Anmeldung)
- **archivierbare Zusatzauswertung** zur Erläuterung des Abzugsbetrags von der Lohnsteuer im August 2022
- **automatische Generierung** einer Leistung zur Fakturierung bei der Auszahlung an die Arbeitnehmer
- **Hinweistext auf der Entgeltabrechnung** der betroffenen Arbeitnehmer

2.1 Systemnachricht zur Vorbelegung

Beim erstmaligen Öffnen nach dem Update erhalten Sie eine News4Users.



Um genauere Details zu erfahren, gehen Sie bitte unter Nachrichten.

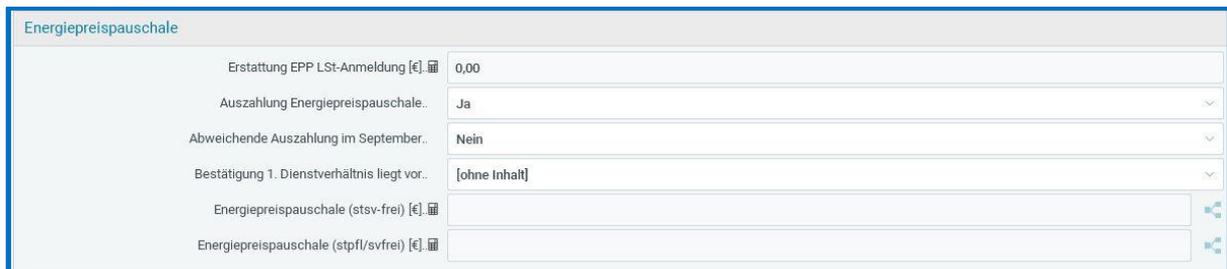
Die Nachrichten unterscheiden sich je nach Anmeldezeitraum und werden in den Punkten 2.8 bis 2.11 getrennt erläutert.

Eine systemseitige Vorbelegung erfolgt bei folgenden Arbeitnehmer:

- Arbeitnehmer, die einen Eintritt bis zum 01.09.2022 haben (also über den Monatswechsel August/September beschäftigt sind)
- Arbeitnehmer, die im Merkmal **Hauptbeschäftigung** ein **Ja** haben
- Arbeitnehmer, die Steuerklasse 1-5 haben
- Arbeitnehmer, die keine Auslandsanschrift (Grenzpendler) haben

2.2 Neue Abrechnungsdaten zur Energiepreispauschale

Die neuen Abrechnungsdaten zur Energiepreispauschale sind vollständig nur im Abrechnungsmonat **September 2022** sichtbar. Gehen Sie in den Abrechnungsdaten eines Arbeitnehmers unter **Lohnartengruppen** zu dem Unterpunkt **Unterstützung**.



Im Falle von Korrekturen zur Energiepreispauschale muss immer eine Korrektur beim Arbeitnehmer auf **September 2022** durchgeführt werden, um eine Anpassung in den Abrechnungsdaten zur Energiepreispauschale vornehmen zu können.

2.2.1 Minijobber mit 1. Dienstverhältnis

Auch Minijobber, die ihr 1. Dienstverhältnis beim Arbeitgeber haben, können die Energiepreispauschale über ihren Arbeitgeber erhalten.

Hierzu muss der Minijobber dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das 1. Dienstverhältnis handelt. Eine Vorlage zur finden Sie hier:

https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/gewerblich/muster_erstes_dienstverhaelt_nis.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Den Eingang dieser Bestätigung können Sie dann in den Abrechnungsdaten des jeweiligen Arbeitnehmers hinterlegen.

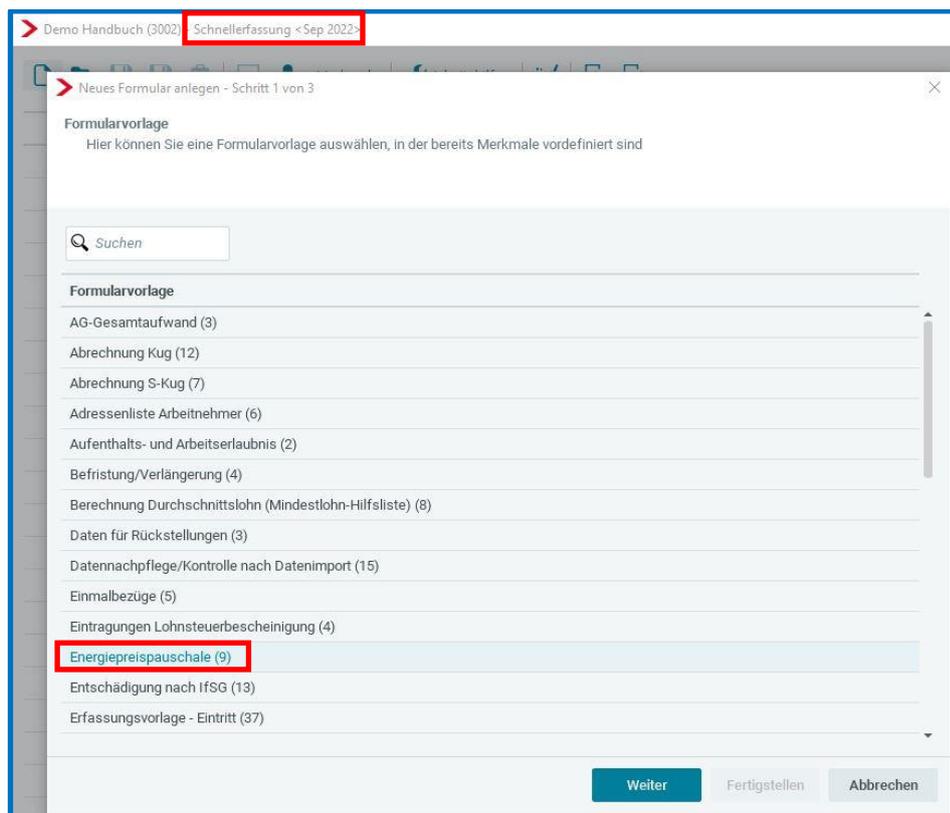


Weiterhin sollte dann in den Steuermerkmalen bei **Hauptbeschäftigung** ein **Ja** hinterlegt werden.

2.3 Neue Formularvorlage in der Schnellerfassung

Zur Überprüfung oder ggf. Änderung der systemseitigen Vorbelegung der Energiepreispauschale steht Ihnen eine neue Formularvorlage in der Schnellerfassung zur Verfügung. Auch wenn Sie erst Abrechnungsstand Juli oder August haben, wechseln Sie bitte zuerst in den Abrechnungsmonat **September 2022**.

September 2022 > Schnellerfassung > Neu > Energiepreispauschale



Demo Handbuch (3002) Schnellerfassung < Sep 2022 >

Neues Formular anlegen - Schritt 1 von 3

Formularvorlage
Hier können Sie eine Formularvorlage auswählen, in der bereits Merkmale vordefiniert sind

Suchen

Formularvorlage

- AG-Gesamtaufwand (3)
- Abrechnung Kug (12)
- Abrechnung S-Kug (7)
- Adressenliste Arbeitnehmer (6)
- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (2)
- Befristung/Verlängerung (4)
- Berechnung Durchschnittslohn (Mindestlohn-Hilfsliste) (8)
- Daten für Rückstellungen (3)
- Datennachpflege/Kontrolle nach Datenimport (15)
- Einmalbezüge (5)
- Eintragungen Lohnsteuerbescheinigung (4)
- Energiepreispauschale (9)**
- Entschädigung nach IfSG (13)
- Erfassungsvorlage - Eintritt (37)

Weiter Fertigstellen Abbrechen

Die neue Formularvorlage enthält folgende Merkmale aus den Abrechnungsdaten, die bei einer Prüfung der Anspruchsberechtigung wichtig sind. Weiterhin kann auch über diese Formularvorlage die für die Minijobber wichtige Bestätigung des 1. Dienstverhältnisses hinterlegt werden.

Ausgewählte Merkmale:

Land (nur bei Auslandswohnsitz)
Postleitzahl
Wohnort
Steuerstatus
Hauptbeschäftigung
Personengruppe
Bestätigung 1. Dienstverhältnis liegt vor
Auszahlung Energiepreispauschale
Abweichende Auszahlung im September

Demo Handbuch (2002) - Schnellerfassung <Sep 2022>

Merkmale Arbeitshilfen

Pers.-Nr.	Name, Vorname	Land (nur bei Auslandswohnsitz)	Postleitzahl	Wohnort	Steuerstatus	Hauptbeschäftigung	Personengruppe	Bestätigung 1. Dienstverhältnis...	Auszahlung Energiepreis...	Abweichende Auszahlung im September
000001	Wichtig Georg		99817	Eisenach	St-Klasse III	Ja	101 - SV-pflichtig...	Ja	Nein	
000002	Geschäftsführer ...		99817	Eisenach	St-Klasse III	Ja	101 - SV-pflichtig...	Ja	Nein	
000003	Privat Peggy		99817	Eisenach	St-Klasse V	Ja	101 - SV-pflichtig...	Ja	Nein	
000005	Selbstzahler Sigi		99817	Eisenach	St-Klasse III	Ja	101 - SV-pflichtig...	Ja	Nein	
000006	Fahrer Fritz		12345	Eisenach	Einheitliche ...	Ja	109 - Geringfügig...	Nein	Nein	
000008	Sorglos Sabine		15366	Berlin	St-Klasse III	Ja	109 - Geringfügig...	Ja	Nein	
000009	Wichtig Willy		15366	Berline	St-Klasse I	Ja	101 - SV-pflichtig...	Ja	Nein	
000010	Fleißig Fritz		15366	Berlin	St-Klasse III	Ja	101 - SV-pflichtig...	Ja	Nein	
000011	Sorglos Susi		15366	Berlin	Einheitliche ...		109 - Geringfügig...	Nein	Nein	
000012	Normal Otto		15366	Berlin	St-Klasse I	Ja	101 - SV-pflichtig...	Ja	Nein	
000013	Kick Off		66111	Saarbrücken	Einheitliche ...	Ja	109 - Geringfügig...	Nein	Nein	
000023	Praktikant ohne E...		66111	Saarbrücken	St-Klasse I	Ja	105 - Praktikanten	Ja	Nein	
000024	Test InsG Umlage...	H - Ungarn	9400	Sopron	Steuerfrei	Ja	190 - Beschäftigt...	Nein	Nein	
000026	Personengruppe ...		15366	Berlin	St-Klasse I	Ja	120 - Altersvollre...	Ja	Nein	

OK Abbrechen

2.4 Neue Auswertung Energiepreispauschale

Auf der Firma stehend können Sie im August (bei Anmeldezeitraum monatlich), September (bei Anmeldezeitraum Quartal) oder Dezember (bei Anmeldezeitraum jährlich) die neue Auswertung aufrufen.

Sie dient als Aufschlüsselung der im jeweiligen Anmeldezeitraum über die Lohnsteueranmeldung erhaltenen Energiepreispauschalen.

Auswertungen > Steuer > Energiepreispauschale

02999/3002	Demo Handbuch Saarbrücker Str. 1 66119 Saarbrücken	Seite 1 / 1 August 2022
Erstattung Energiepreispauschale LStA Aug 2022		
Arbeitnehmer		Energiepreispauschale
000001	Wichtig, Georg	300,00 €
000002	Geschäftsführer, Georg	300,00 €
000003	Privat, Peggy	300,00 €
000005	Selbstzahler, Sigggi	300,00 €
000008	Sorglos, Sabine	300,00 €
000009	Wichtig, Willy	300,00 €
000010	Fleißig, Fritz	300,00 €
000012	Normal, Otto	300,00 €
000023	Praktikant, ohne Entgelt	300,00 €
000026	Personengruppe, Altersvollrentner	300,00 €
		3000,00 €

Es ist vorgesehen, dass die neue Auswertung auch archiviert werden kann. Dazu informieren wir Sie getrennt.

2.5 Neue Lohnarten Energiepreispauschale

Zur Auszahlung der Energiepreispauschale gibt es in edlohn zwei neue Lohnarten.

Diese werden systemseitig befüllt und sind in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers im September 2022 unter **Lohnartengruppen > Unterstützung** sichtbar.

Erstattung EPP LSt-Anmeldung [€]	0,00
Auszahlung Energiepreispauschale..	Ja
Abweichende Auszahlung im September..	Nein
Bestätigung 1. Dienstverhältnis liegt vor..	[ohne Inhalt]
Energiepreispauschale (stsv-frei) [€]	
Energiepreispauschale (stpfl/svfrei) [€]	

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitnehmern, die nach Lohnsteuerklasse besteuert werden, systemseitig die Lohnart **Energiepreispauschale (stpfl/svfrei)** vorgelegt. Eine Ausnahme bilden die Minijobber, deren Verdienst mit 2% pauschal versteuert wird.

Siehe hierzu:

<https://blog.minijob-zentrale.de/auch-minijobber-koennen-die-Energiepreispauschale-erhalten/>

Steuerpflicht, aber keine Sozialversicherungsbeiträge

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig. Dies gilt für alle Personenkreise, deren Verdienst individuell nach den Lohnsteuermerkmalen versteuert wird. Für 450-Euro-Minijobber, deren Verdienst pauschal besteuert wird, muss keine Pauschsteuer von den 300 Euro Energiepreispauschale gezahlt werden.

Bei der Energiepreispauschale handelt es sich nicht um Verdienst im Sinne der Sozialversicherung. Daher fallen auf diese Pauschale auch keine Beiträge zur Sozialversicherung an.

Damit edlohn keine Pauschsteuer 2% rechnet, wird bei diesen Minijobbern die Lohnart **Energiepreispauschale (stsv-frei)** systemseitig vorgelegt.

Die beiden neuen Lohnarten sind nicht pfändbar und auch nicht uv-pflichtig.

2.6 Lohnsteuerbescheinigung

Am Jahresende oder bei unterjährigem Austritt wird systemseitig bei allen Arbeitnehmern, die nach Steuerklasse 1-5 versteuert werden und die Energiepreispauschale erhalten haben, der Großbuchstabe E auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Daten zur Lohnsteuerbescheinigung für 2022		
Name Wichtig Vorsatzwort Namenszusatz Titel <input type="text"/> Erbgraf <input type="text"/> Vorname Georg Strasse Hausnummer Zusatz	1. Bescheinigungszeitraum	vom: 01.01.2022 bis: 30.09.2022
	2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl "U":
	Großbuchstaben (E, S, M, F, FR)	E
		EUR
	3. Bruttoarbeitslohn einschließlich Sachbezüge ohne 9. und 10.	37650,00
	4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	3277,16
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	0,00	
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	294,89	

Dem Finanzamt wird damit die Möglichkeit gegeben, in der Einkommensteuerveranlagung mögliche Doppelzahlungen (Auszahlung über den Arbeitgeber und zusätzlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022) zu vermeiden.

Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz pauschal erhoben hat, ist auch bei Auszahlung der Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen. Gibt der Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung für 2022 ab, muss er in der Einkommensteuererklärung angeben, dass er die Energiepreispauschale bereits vom Arbeitgeber erhalten hat.

2.7 Hinweistext Lohnabrechnung

Allen Arbeitnehmern, die die Energiepreispauschale über die Lohnabrechnung erhalten, wird im Auszahlungsmonat (in der Regel September) ein Hinweis auf der Entgeltabrechnung angezeigt.

Hinweise:

- 1) Mit dieser Lohnabrechnung wurde, wie gesetzlich vorgesehen, die Energiepreispauschale an Sie ausgezahlt. Weitere Informationen zur Energiepreispauschale finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen.

Demo Handbuch Saarbrücker Str. 1 - 66119 Saarbrücken		BGR-Schlüssel 1-1-1-1 PV-Beitragszuschlag Nein Midjob Nein Mehrfachbeschäftigung Nein Krankenkasse BARMER KK-Beitragssatz 14,60 KK-Zusatzbeitragssatz 1,50 Steuer-/SV-Tage 30/30 Arbeitszeit (w/m) 40,00/-																																																																												
Herr Otto Normal Große Landstr. 25 15366 Berlin																																																																														
Personal-Nr. 000012	Abteilung/Kostenstelle Produktion PRODUKTION 1000	Eintritt/Austritt 01.02.2020																																																																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Entgeltbestandteile</th> <th>St</th> <th>SV</th> <th>Monat</th> <th>Jahressumme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gehalt</td> <td>L</td> <td>L</td> <td>3.800,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Energiepreispauschale (stpf/svfrei)</td> <td>S</td> <td>F</td> <td>300,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbrutto</td> <td></td> <td></td> <td>4.100,00</td> <td>35.881,18</td> </tr> <tr> <td>Lohnsteuer</td> <td></td> <td></td> <td>Brutto (M/J) 4.100,00</td> <td>34.880,22</td> </tr> <tr> <td>Kirchensteuer</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>662,75</td> </tr> <tr> <td>Solidaritätszuschlag</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Krankenversicherung</td> <td></td> <td></td> <td>Brutto (M/J) 3.800,00</td> <td>35.581,18</td> </tr> <tr> <td>Rentenversicherung</td> <td></td> <td></td> <td>Brutto (M/J) 3.800,00</td> <td>35.581,18</td> </tr> <tr> <td>Arbeitslosenversicherung</td> <td></td> <td></td> <td>Brutto (M/J) 3.800,00</td> <td>35.581,18</td> </tr> <tr> <td>Pflegeversicherung</td> <td></td> <td></td> <td>Brutto (M/J) 3.800,00</td> <td>35.581,18</td> </tr> <tr> <td>Gesamtnetto</td> <td></td> <td></td> <td>2.674,40</td> <td>23.304,24</td> </tr> <tr> <td>Auszahlung</td> <td></td> <td></td> <td>2.674,40</td> <td>22.303,28</td> </tr> </tbody> </table>				Entgeltbestandteile	St	SV	Monat	Jahressumme	Gehalt	L	L	3.800,00		Energiepreispauschale (stpf/svfrei)	S	F	300,00		Gesamtbrutto			4.100,00	35.881,18	Lohnsteuer			Brutto (M/J) 4.100,00	34.880,22	Kirchensteuer				662,75	Solidaritätszuschlag				0,00	Krankenversicherung			Brutto (M/J) 3.800,00	35.581,18	Rentenversicherung			Brutto (M/J) 3.800,00	35.581,18	Arbeitslosenversicherung			Brutto (M/J) 3.800,00	35.581,18	Pflegeversicherung			Brutto (M/J) 3.800,00	35.581,18	Gesamtnetto			2.674,40	23.304,24	Auszahlung			2.674,40	22.303,28										
Entgeltbestandteile	St	SV	Monat	Jahressumme																																																																										
Gehalt	L	L	3.800,00																																																																											
Energiepreispauschale (stpf/svfrei)	S	F	300,00																																																																											
Gesamtbrutto			4.100,00	35.881,18																																																																										
Lohnsteuer			Brutto (M/J) 4.100,00	34.880,22																																																																										
Kirchensteuer				662,75																																																																										
Solidaritätszuschlag				0,00																																																																										
Krankenversicherung			Brutto (M/J) 3.800,00	35.581,18																																																																										
Rentenversicherung			Brutto (M/J) 3.800,00	35.581,18																																																																										
Arbeitslosenversicherung			Brutto (M/J) 3.800,00	35.581,18																																																																										
Pflegeversicherung			Brutto (M/J) 3.800,00	35.581,18																																																																										
Gesamtnetto			2.674,40	23.304,24																																																																										
Auszahlung			2.674,40	22.303,28																																																																										
Überweisung IBAN DE28 5405 1550 0154 0187 58 Kr Spk Kusel - Kusel																																																																														
Std-Lohn 16,70 Std-Lohn 2 12,00																																																																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>LSt ifd.</th> <th>LSt SB</th> <th>KSt ifd.</th> <th>KSt SB</th> <th>Soli ifd.</th> <th>Soli SB</th> <th>KV ifd.</th> <th>KV EGA</th> <th>RV ifd.</th> <th>RV EGA</th> <th>AV ifd.</th> <th>AV EGA</th> <th>PV ifd.</th> <th>PV EGA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Brutto mtl</td> <td>3800,00</td> <td>300,00</td> <td>3800,00</td> <td>300,00</td> <td>3800,00</td> <td>300,00</td> <td>3800,00</td> <td></td> <td>3800,00</td> <td></td> <td>3800,00</td> <td></td> <td>3800,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutto jhrl</td> <td>34580,22</td> <td>300,00</td> <td>34580,22</td> <td>300,00</td> <td>34580,22</td> <td>300,00</td> <td>35581,18</td> <td></td> <td>35581,18</td> <td></td> <td>35581,18</td> <td></td> <td>35581,18</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abzug mtl</td> <td>580,75</td> <td>82,00</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>305,90</td> <td></td> <td>353,40</td> <td></td> <td>45,60</td> <td></td> <td>57,85</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abzug jhrl</td> <td>5352,05</td> <td>82,00</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>2864,28</td> <td></td> <td>3309,04</td> <td></td> <td>426,96</td> <td></td> <td>542,61</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					LSt ifd.	LSt SB	KSt ifd.	KSt SB	Soli ifd.	Soli SB	KV ifd.	KV EGA	RV ifd.	RV EGA	AV ifd.	AV EGA	PV ifd.	PV EGA	Brutto mtl	3800,00	300,00	3800,00	300,00	3800,00	300,00	3800,00		3800,00		3800,00		3800,00		Brutto jhrl	34580,22	300,00	34580,22	300,00	34580,22	300,00	35581,18		35581,18		35581,18		35581,18		Abzug mtl	580,75	82,00					305,90		353,40		45,60		57,85		Abzug jhrl	5352,05	82,00					2864,28		3309,04		426,96		542,61	
	LSt ifd.	LSt SB	KSt ifd.	KSt SB	Soli ifd.	Soli SB	KV ifd.	KV EGA	RV ifd.	RV EGA	AV ifd.	AV EGA	PV ifd.	PV EGA																																																																
Brutto mtl	3800,00	300,00	3800,00	300,00	3800,00	300,00	3800,00		3800,00		3800,00		3800,00																																																																	
Brutto jhrl	34580,22	300,00	34580,22	300,00	34580,22	300,00	35581,18		35581,18		35581,18		35581,18																																																																	
Abzug mtl	580,75	82,00					305,90		353,40		45,60		57,85																																																																	
Abzug jhrl	5352,05	82,00					2864,28		3309,04		426,96		542,61																																																																	
Legende St/SV E = Einmaliger Bezug / Gesamtbrutto e = Einmaliger Bezug / n.i. Gesamtbrutto M = Ermäßig / Gesamtbrutto m = Ermäßig / n.i. Gesamtbrutto F = Frei / Gesamtbrutto f = Frei / n.i. Gesamtbrutto P = Pauschalbesteuert / Gesamtbrutto p = Pauschalbesteuert / n.i. Gesamtbrutto L = Laufender Bezug / Gesamtbrutto l = Laufender Bezug / n.i. Gesamtbrutto S = Sonstiger Bezug / Gesamtbrutto s = Sonstiger Bezug / n.i. Gesamtbrutto																																																																														
Entgeltbescheinigung nach § 108 Abs.3 Satz 1 der Gewerbeordnung																																																																														
Hinweise: 1) Mit dieser Lohnabrechnung wurde, wie gesetzlich vorgesehen, die Energiepreispauschale an Sie ausgezahlt. Weitere Informationen zur Energiepreispauschale finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen.																																																																														

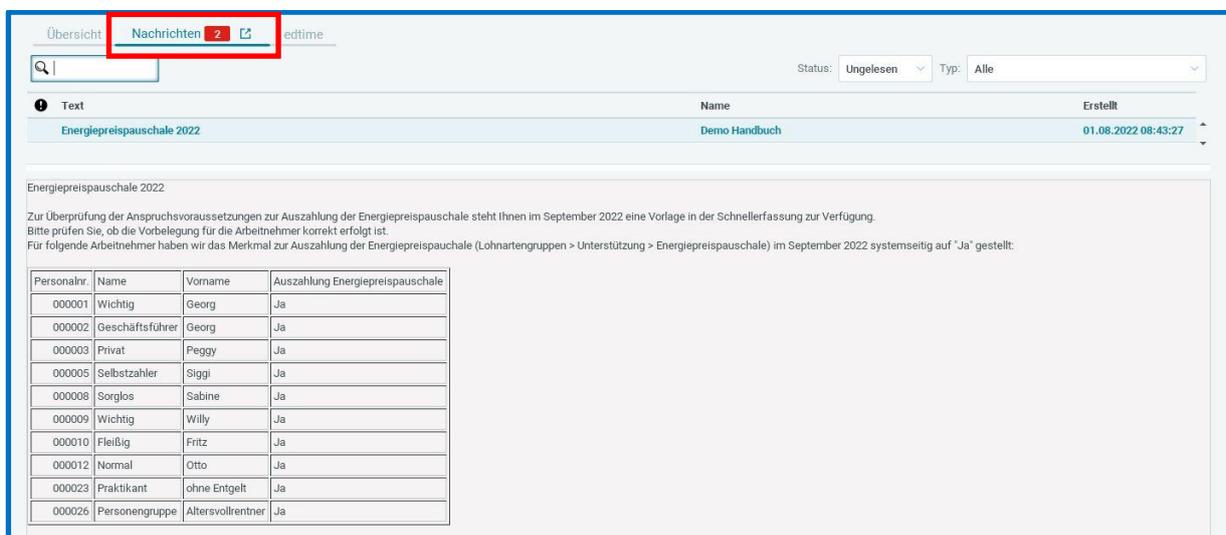
2.8 Anmeldezeitraum Lohnsteuer monatlich

Die Lohnsteueranmeldung August 2022 ist am 12.09. (da 10.09. ein Samstag) fällig.

Daher wird bei der Abrechnung August 2022 bereits die Energiepreispauschale über die Lohnsteueranmeldung refinanziert.

Die Auszahlung an die Arbeitnehmer findet mit der Lohnabrechnung September 2022 statt.

Beim Öffnen eines Mandanten mit Anmeldezeitraum monatlich erhalten Sie folgende Nachricht:



Übersicht Nachrichten 2 editime

Status: Ungelesen Typ: Alle

Text Name Erstellt

Energiepreispauschale 2022 Demo Handbuch 01.08.2022 08:43:27

Energiepreispauschale 2022

Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zur Auszahlung der Energiepreispauschale steht Ihnen im September 2022 eine Vorlage in der Schnellerfassung zur Verfügung.
Bitte prüfen Sie, ob die Vorbelegung für die Arbeitnehmer korrekt erfolgt ist.
Für folgende Arbeitnehmer haben wir das Merkmal zur Auszahlung der Energiepreispauschale (Lohnartengruppen > Unterstützung > Energiepreispauschale) im September 2022 systemseitig auf "Ja" gestellt:

Personaln.	Name	Vorname	Auszahlung Energiepreispauschale
000001	Wichtig	Georg	Ja
000002	Geschäftsführer	Georg	Ja
000003	Privat	Peggy	Ja
000005	Selbstzahler	Siggi	Ja
000008	Sorglos	Sabine	Ja
000009	Wichtig	Willy	Ja
000010	Fleißig	Fritz	Ja
000012	Normal	Otto	Ja
000023	Praktikant	ohne Entgelt	Ja
000026	Personengruppe	Altersvollrentner	Ja

Alle in der Tabelle aufgelisteten Arbeitnehmer haben die Anspruchsberechtigungen erfüllt und werden systemseitig in dem Merkmal **Auszahlung der Energiepreispauschale** mit **Ja** vorbelegt. Welche Arbeitnehmer eine systemseitige Vorbelegung erhalten, können Sie unter Punkt 2.1 nachlesen.

Bitte prüfen Sie die systemseitige Vorbelegung und ändern Sie sie ggf. über die Schnellerfassung im Monat **September 22** wie unter Punkt 2.3 beschrieben.

2.8.1 Lohnsteueranmeldung

Beim Berechnen des August 2022 werden alle im September 2022 geschlüsselten Arbeitnehmer für die Lohnsteueranmeldung berücksichtigt.

Auswertungen > Steuer > LSt-Anmeldung

Zeile	Steuernummer				
1	11 040 116 70291 63 2208				
2					
3					
4	Finanzamt	30			Eingangsstempel oder -datum
5					
6	FA Saarbrücken I				
7	Mecklenburgring 23				
8	66121 Saarbrücken - Eschberg				Lohnsteuer-Anmeldung 2022
9					-nicht gespeichert-
10	Arbeitgeber - Anschrift der Betriebsstätte - Telefon				Anmeldungszeitraum
11	02999 3002				22 08
12					
13	Demo Handbuch				Berichtigte Anmeldung
14	Saarbrücker Str. 1				10
15	66119 Saarbrücken				Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer
16					86 14
17					Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag
18					90 0
17		KZ	EURO	Ct	
18	Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	42	1.423,15		
19	Summe der pauschalen Lohnsteuer -ohne § 37b EStG	41	4,50		
20	Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG.	44	60,00		
21					
22	abzüglich Förderbetrag zur betriebl. Altersversorgung nach §100 EStG	45	0,00		
22a	abzüglich Energiepreispauschale	35	3.000,00		
23	Verbleiben*)	48	-1.512,35		
24	Solidaritätszuschlag	49	3,54		
25	pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren.	47	4,51		
26	Evangelische Kirchensteuer -ev.	61	31,81		
27	Römisch-Katholische Kirchensteuer -rk	62	0,00		
28					
29					
30					
31					
32					
33	Gesamtbetrag	83	-1.472,49		

Auswertungen > Steuer > LSt-Anmeldung Protokoll

02999 3002 Demo Handbuch Saarbrücker Str. 1 66119 Saarbrücken	Protokoll Lohnsteuer-Anmeldung	Monat Blatt	August 2022 1
Finanzamt Steuer-Nr (aufbereitet)	1040 1040011670291	Lohnsteuer-Anmeldung Anmeldungszeitraum	2022 08

Bezeichnung	Kennziffer	davon Vorjahr	Werte
Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	86		14
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	42		1.423,15
Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG	41		4,50
Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG	44		60,00
abzüglich Energiepreispauschale	35		3.000,00
Verbleiben	48		-1.512,35
Solidaritätszuschlag	49		3,54
pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren	47		4,51
Evangelische Kirchensteuer -ev	61		31,81
Gesamtbetrag	83		-1.472,49

Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung erfolgt entsprechend dem angegebenen Übermittlungstag.

Dieser Protokollausdruck dient ausschließlich zur Überprüfung der zur Übermittlung anstehenden Daten bzw. zum Nachweis der Datenübermittlung.

Bitte nicht beim Finanzamt einreichen.

Der in der Lohnsteueranmeldung ausgewiesene Betrag kann über die neue Auswertung nachvollzogen werden.

Auswertungen > Steuer > Energiepreispauschale

02999/3002	Demo Handbuch Saarbrücker Str. 1 66119 Saarbrücken	Seite 1 / 1 August 2022
------------	--	----------------------------

Erstattung Energiepreispauschale LStA Aug 2022

Arbeitnehmer	Energiepreispauschale
000001 Wichtig, Georg	300,00 €
000002 Geschäftsführer, Georg	300,00 €
000003 Privat, Peggy	300,00 €
000005 Selbstzahler, Siggie	300,00 €
000008 Sorglos, Sabine	300,00 €
000009 Wichtig, Willy	300,00 €
000010 Fleißig, Fritz	300,00 €
000012 Normal, Otto	300,00 €
000023 Praktikant, ohne Entgelt	300,00 €
000026 Personengruppe, Altersvollrentner	300,00 €
	3000,00 €

2.8.2 Ausweis Energiepreispauschale Lohnjournal

Auf dem Lohnjournal Monat August 2022 wird die über die Lohnsteueranmeldung refinanzierte Energiepreispauschale auf der letzten Seite ausgewiesen.

Lohnjournal		02999 / 3002 Demo Handbuch Saarbrücker Str. 1 66119 Saarbrücken		Seite 4 von 4 August 2022		-nicht gespeichert-		
Arbeitgeber-Übersicht								
Pauschal besteuerte Bezüge								
Bezug	Lohnsteuer / einh. PauschSt	Kirchensteuer	SolZ					
Geringfügige Beschäftigung	1.150,00	23,00	0,00	0,00				
Kurzfristige Beschäftigung	0,00	0,00	0,00	0,00				
Aushilfe Land/Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00				
Fahrten Wohnung / Arbeitsstätte	0,00	0,00	0,00	0,00				
Dienstwagen	30,00	4,50	0,31	0,24				
Direktversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00				
Pensionskasse	0,00	0,00	0,00	0,00				
Unfallversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00				
Mahlzeiten	0,00	0,00	0,00	0,00				
Kostenerstattung (25%)	0,00	0,00	0,00	0,00				
Erholungsbeihilfen	0,00	0,00	0,00	0,00				
Betriebsveranstaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00				
AG-Anteil Zusatzversorgung / TVeD	0,00	0,00	0,00	0,00				
AG-Anteil Sachzuwendungen	200,00	60,00	4,20	3,30				
AG-Anteil Bezüge mit bes. PauSt-Satz	0,00	0,00	0,00	0,00				
Internetpauschale	0,00	0,00	0,00	0,00				
Jobticket	0,00	0,00	0,00	0,00				
Dienstfahrrad	0,00	0,00	0,00	0,00				
Pauschal besteuerte Bezüge gesamt	1.380,00	87,50	4,51	3,54				
Finanzamt gesamt								
	Lohnsteuer	Kirchensteuer	SolZ	Kammerbeitrag	Kindergeld	Summe	1	
	1.487,65	36,32	3,54	0,00	0,00	1.527,51		
Sozialversicherung gesamt								
	SV-AN gesamt	SV-AG gesamt einh. PauschSt	SV-Uml gesamt	freiw KV	PV bei freiw KV	Erstatt § 2 AAG	Vers Werk	Summe
	2.626,43	3.094,42	497,70	778,84	147,54	0,00	0,00	7.144,93
Übersicht gesamt								
Auszahlung AN	12.606,14							
Überweisungen VWL	40,00							
Überweisungen Zukunftssicherung	500,00							
Überweisungen Sonstige	100,00							
Finanzamt gesamt	-1.472,49	inklusive Erstattung Energiepreispauschale 3.000,00		2				
Sozialversicherung gesamt	7.144,93							
Zahlungen Arbeitgeber gesamt	22.218,58							
Anzahl Arbeitnehmer	14							

1 Lohnsteuerschuld oder Guthaben ohne die Energiepreispauschale

2 Lohnsteuerschuld oder Guthaben inklusive der Energiepreispauschale

2.8.3 Auszahlung an Arbeitnehmer

Nach § 117 Abs. 2 erfolgt die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer (für Arbeitgeber mit monatlichem Anmeldezeitraum) ohne Ausnahme im September 2022.

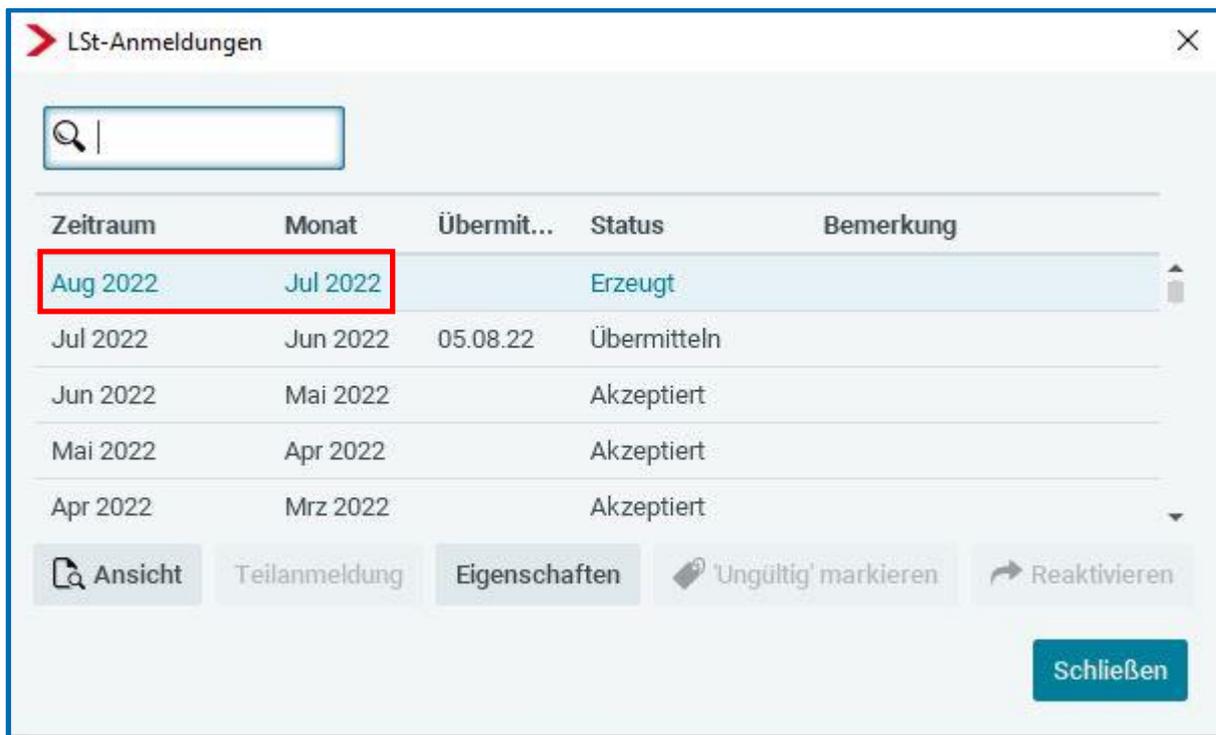
Die Auszahlung erfolgt systemseitig durch die Vorbelegung des Merkmals **Auszahlung Energiepreispauschale** im September 2022 mit **Ja**.

Eine Auszahlung in einem späteren Monat ist laut Gesetzgeber bei monatlicher Lohnsteuer nicht erlaubt.

2.9 Anmeldezeitraum Lohnsteuer monatlich – Folgemonat

Nach § 38 Abs. 2 EStG entsteht die Lohnsteuerschuld in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt. Das ist der Zeitpunkt der Auszahlung des Arbeitslohns. Es gilt also das Zuflussprinzip bei der Lohnsteuer. Zahlt der Arbeitgeber für einen Monat im gleichen Monat den Lohn aus (z. B. für den Monat August wird am 30. August der Lohn ausgezahlt), so ist die Lohnsteuer bis 10. des Folgemonates (für unser Beispiel bis zum 10. September) anzumelden und abzuführen. Zahlt der Arbeitgeber für einen Monat im Folgemonat den Lohn aus (z. B. für den Monat Juli wird am 05. August der Lohn ausgezahlt), so ist die Lohnsteuer bis 10. des Folgemonates der Zahlung (für unser Beispiel bis zum 10. September) anzumelden und abzuführen.

Folglich ist bei Mandanten mit Schlüsselung **LSt-Anmeldung – Anmeldezeitraum > Folgemonat** der Betrachtungsmonat Juli 2022. Denn bei Abrechnung des Monats Juli wird die Lohnsteueranmeldung als August 2022 deklariert und zum 12.09. (10.09. ist ein Samstag) fällig.



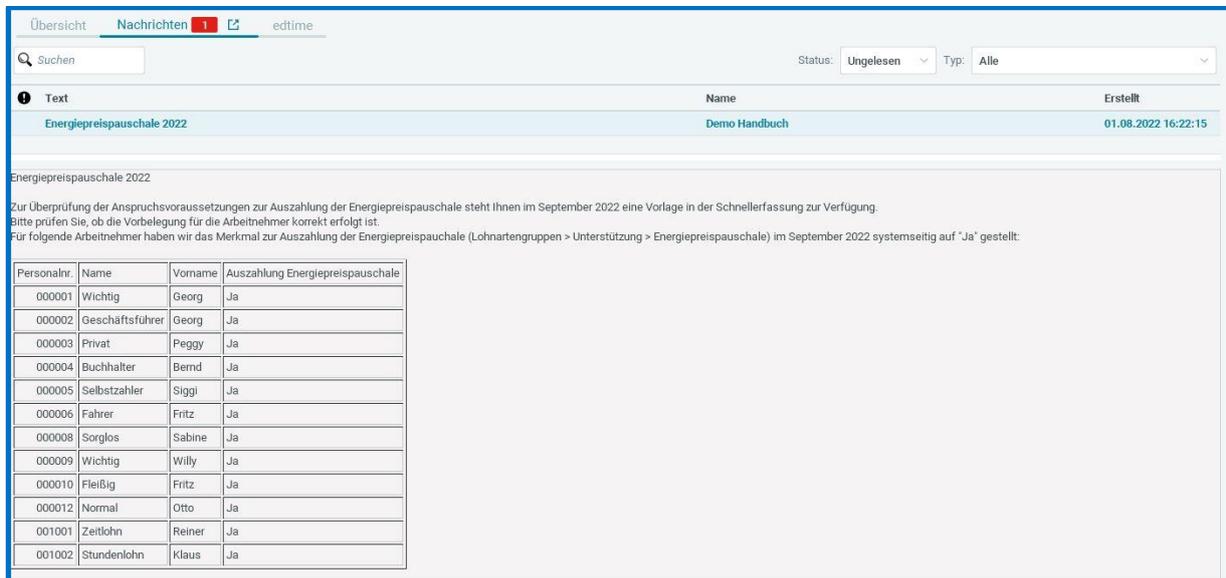
Zeitraum	Monat	Übermit...	Status	Bemerkung
Aug 2022	Jul 2022		Erzeugt	
Jul 2022	Jun 2022	05.08.22	Übermitteln	
Jun 2022	Mai 2022		Akzeptiert	
Mai 2022	Apr 2022		Akzeptiert	
Apr 2022	Mrz 2022		Akzeptiert	

Buttons: Ansicht, Teilanmeldung, Eigenschaften, 'Ungültig' markieren, Reaktivieren, Schließen

Daher wird bei der Abrechnung Juli 2022 bereits die Energiepreispauschale über die Lohnsteueranmeldung refinanziert.

Die Auszahlung an die Arbeitnehmer findet mit der Lohnabrechnung September 2022 statt.

Beim Öffnen eines Mandanten mit Anmeldezeitraum monatlich erhalten Sie folgende Nachricht:



Übersicht Nachrichten 1 edtime

Suchen Status: Ungelesen Typ: Alle

Text Name Erstellt

Energiepreispauschale 2022 Demo Handbuch 01.08.2022 16:22:15

Energiepreispauschale 2022

Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zur Auszahlung der Energiepreispauschale steht Ihnen im September 2022 eine Vorlage in der Schnellerfassung zur Verfügung.
Bitte prüfen Sie, ob die Vorbelegung für die Arbeitnehmer korrekt erfolgt ist.
Für folgende Arbeitnehmer haben wir das Merkmal zur Auszahlung der Energiepreispauschale (Lohnartengruppen > Unterstützung > Energiepreispauschale) im September 2022 systemseitig auf "Ja" gestellt:

Personaln.	Name	Vorname	Auszahlung Energiepreispauschale
000001	Wichtig	Georg	Ja
000002	Geschäftsführer	Georg	Ja
000003	Privat	Peggy	Ja
000004	Buchhalter	Bernd	Ja
000005	Selbstzahler	Siggi	Ja
000006	Fahrer	Fritz	Ja
000008	Sorglos	Sabine	Ja
000009	Wichtig	Willy	Ja
000010	Fleißig	Fritz	Ja
000012	Normal	Otto	Ja
001001	Zeitlohn	Reiner	Ja
001002	Stundenlohn	Klaus	Ja

Alle in der Tabelle aufgelisteten Arbeitnehmer haben die Anspruchsberechtigungen erfüllt und werden systemseitig in dem Merkmal **Auszahlung der Energiepreispauschale** mit **Ja** vorbelegt. Welche Arbeitnehmer eine systemseitige Vorbelegung erhalten, können Sie unter Punkt 2.1 nachlesen.

Bitte prüfen Sie die systemseitige Vorbelegung und ändern Sie sie ggf. über die Schnellerfassung im Monat **September 22** wie unter Punkt 2.3 beschrieben.

2.9.1 Lohnsteueranmeldung

Beim Berechnen Juli 2022 werden alle im September 2022 geschlüsselten Arbeitnehmer für die Lohnsteueranmeldung berücksichtigt.

Auswertungen > Steuer > LSt-Anmeldung

Zeile	Steuernummer				
1	11 040 116 70291 63 2208				
2					
3					
4	Finanzamt	30			Eingangsstempel oder -datum
5					
6	FA Saarbrücken I				
7	Mecklenburgring 23				
8	66121 Saarbrücken - Eschberg				Lohnsteuer-Anmeldung 2022
9					-nicht gespeichert-
10	Arbeitgeber - Anschrift der Betriebsstätte - Telefon				Anmeldungszeitraum
11	02999 3003			22	08
12					
13	Demo Handbuch			10	
14	Saarbrücker Str. 1			86	13
15	66119 Saarbrücken			90	0
16					
17					
18	Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	42			EURO 3.147,04
19	Summe der pauschalen Lohnsteuer -.ohne. § 37b EStG	41			0,00
20	Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG.	44			0,00
21					
22	abzüglich Förderbetrag zur betriebl. Altersversorgung.nach.§100.EStG.	45			0,00
22a	abzüglich Energiepreispauschale	35			3.600,00
23	Verbleiben*)	48			-452,96
24	Solidaritätszuschlag	49			0,00
25					
26	Evangelische Kirchensteuer -ev.	61			60,81
27	Römisch-Katholische Kirchensteuer -rk	62			19,10
28					
29					
30	Beiträge zur Arbeitskammer	70			4,50
31					
32					
33	Gesamtbetrag	83			-368,55

Auswertungen > Steuer > LSt-Anmeldung Protokoll

02999 3003 Demo Handbuch Saarbrücker Str. 1 66119 Saarbrücken	Protokoll Lohnsteuer-Anmeldung	Monat Blatt	Juli 2022 1
Finanzamt Steuer-Nr (aufbereitet)	1040 1040011670291	Lohnsteuer-Anmeldung Anmeldungszeitraum	2022 08

Bezeichnung	Kennziffer	davon Vorjahr	Werte
Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	86		13
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	42		3.147,04
Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG	41		0,00
Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG	44		0,00
abzüglich Energiepreispauschale	35		3.600,00
Verbleiben	48		-452,96
Solidaritätszuschlag	49		0,00
Evangelische Kirchensteuer -ev	61		60,81
Römisch-Katholische Kirchensteuer -rk	62		19,10
Beiträge zur Arbeitskammer	70		4,50
Gesamtbetrag	83		-368,55

Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung erfolgt entsprechend dem angegebenen Übermittlungstag.

Dieser Protokollausdruck dient ausschließlich zur Überprüfung der zur Übermittlung anstehenden Daten bzw. zum Nachweis der Datenübermittlung.

Bitte nicht beim Finanzamt einreichen.

Der in der Lohnsteueranmeldung ausgewiesene Betrag kann über die neue Auswertung nachvollzogen werden.

Auswertungen > Steuer > Energiepreispauschale

02999/3003	Demo Handbuch Saarbrücker Str. 1 66119 Saarbrücken	Seite 1 / 1 Juli 2022
Erstattung Energiepreispauschale LStA Aug 2022		
Arbeitnehmer		Energiepreispauschale
000001	Wichtig, Georg	300,00 €
000002	Geschäftsführer, Georg	300,00 €
000003	Privat, Peggy	300,00 €
000004	Buchhalter, Bernd	300,00 €
000005	Selbstzahler, Siggli	300,00 €
000006	Fahrer, Fritz	300,00 €
000008	Sorglos, Sabine	300,00 €
000009	Wichtig, Willy	300,00 €
000010	Fleißig, Fritz	300,00 €
000012	Normal, Otto	300,00 €
001001	Zeitlohn, Reiner	300,00 €
001002	Stundenlohn, Klaus	300,00 €
		3600,00 €

2.9.2 Ausweis Energiepreispauschale Lohnjournal

Auf dem Lohnjournal Monat Juli 2022 wird die über die Lohnsteueranmeldung refinanzierte Energiepreispauschale auf der letzten Seite ausgewiesen.

Lohnjournal		02999 / 3003 Demo Handbuch Saarbrücker Str. 1 66119 Saarbrücken		Seite 4 von 4 Juli 2022		-nicht gespeichert-		
Arbeitgeber-Übersicht								
Pauschal besteuerte Bezüge	Bezug	Lohnsteuer / einh. PauschSt	Kirchensteuer	SolZ				
Geringfügige Beschäftigung	400,00	8,00	0,00	0,00				
Kurzfristige Beschäftigung	0,00	0,00	0,00	0,00				
Aushilfe Land/Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00				
Fahrten Wohnung / Arbeitsstätte	0,00	0,00	0,00	0,00				
Dienstwagen	0,00	0,00	0,00	0,00				
Direktversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00				
Pensionskasse	0,00	0,00	0,00	0,00				
Unfallversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00				
Mahlzeiten	0,00	0,00	0,00	0,00				
Kostenerstattung (25%)	0,00	0,00	0,00	0,00				
Erholungsbeihilfen	0,00	0,00	0,00	0,00				
Betriebsveranstaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00				
AG-Anteil Zusatzversorgung / TVöD	0,00	0,00	0,00	0,00				
AG-Anteil Sachzuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00				
AG-Anteil Bezüge mit bes. PauSt-Satz	0,00	0,00	0,00	0,00				
Internetpauschale	0,00	0,00	0,00	0,00				
Jobticket	0,00	0,00	0,00	0,00				
Dienstfahrrad	0,00	0,00	0,00	0,00				
Pauschal besteuerte Bezüge gesamt	400,00	8,00	0,00	0,00				
Finanzamt gesamt		Lohnsteuer 3.147,04	Kirchensteuer 79,91	SolZ 0,00	Kammerbeitrag 4,50	Kindergeld 0,00	Summe 3.231,45 1	
Sozialversicherung gesamt	SV-AN gesamt	SV-AG gesamt einh. PauschSt	SV-Uml gesamt	frei KV	PV bei frei KV	Erstatt § 2 AAG	Vers Werk	Summe
	4.426,73	4.618,30	761,28	1.486,50	258,47	0,00	0,00	11.551,28
Übersicht gesamt								
Auszahlung AN	20.933,23							
Überweisungen VWL	0,00							
Überweisungen Zukunftssicherung	0,00							
Finanzamt gesamt	-368,55	inklusive Erstattung Energiepreispauschale 3.600,00 2						
Sozialversicherung gesamt	11.551,28							
Zahlungen Arbeitgeber gesamt	35.715,96							
Anzahl Arbeitnehmer	13							

1 Lohnsteuerschuld oder Guthaben ohne die Energiepreispauschale

2 Lohnsteuerschuld oder Guthaben inklusive der Energiepreispauschale

2.9.3 Auszahlung an Arbeitnehmer

Nach § 117 Abs. 2 erfolgt die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer (für Arbeitgeber mit monatlichem Anmeldezeitraum) ohne Ausnahme im September 2022.

Die Auszahlung erfolgt systemseitig durch die Vorbelegung des Merkmals **Auszahlung Energiepreispauschale** im September 2022 mit **Ja**.

Eine Auszahlung in einem späteren Monat ist laut Gesetzgeber bei monatlicher Lohnsteuer nicht erlaubt.

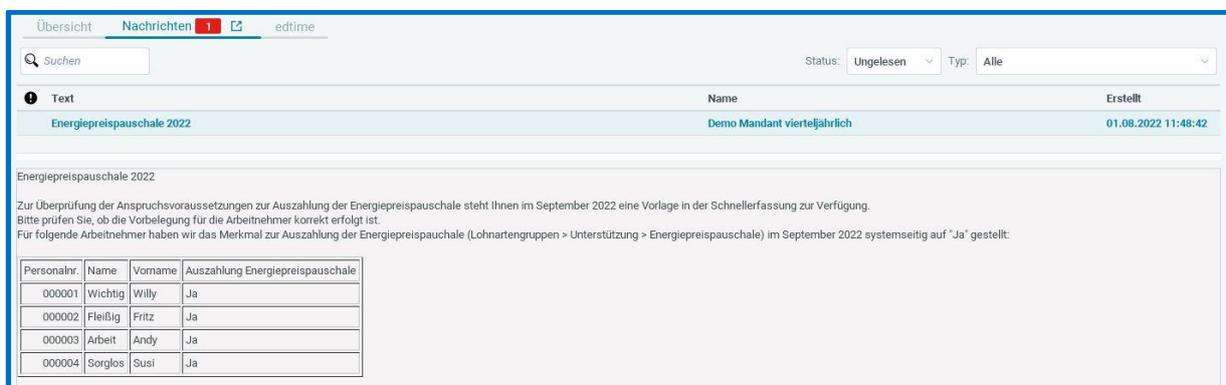
2.10 Anmeldezeitraum Lohnsteuer vierteljährlich

Die Lohnsteueranmeldung III. Quartal 2022 ist am 10.10. fällig.

Daher wird bei der Abrechnung September 2022 die Energiepreispauschale über die Lohnsteueranmeldung refinanziert.

Die Auszahlung an die Arbeitnehmer findet mit der Lohnabrechnung Oktober statt.

Beim Öffnen eines Mandanten mit Anmeldezeitraum vierteljährlich erhalten Sie folgende Nachricht:



Übersicht Nachrichten 1 edtime

Suchen Status: Ungelesen Typ: Alle

Text Name Erstellt

Energiepreispauschale 2022 Demo Mandant vierteljährlich 01.08.2022 11:48:42

Energiepreispauschale 2022

Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zur Auszahlung der Energiepreispauschale steht Ihnen im September 2022 eine Vorlage in der Schnellerfassung zur Verfügung. Bitte prüfen Sie, ob die Vorbelegung für die Arbeitnehmer korrekt erfolgt ist. Für folgende Arbeitnehmer haben wir das Merkmal zur Auszahlung der Energiepreispauschale (Lohnartengruppen > Unterstützung > Energiepreispauschale) im September 2022 systemseitig auf 'Ja' gestellt:

Personaln.	Name	Vorname	Auszahlung Energiepreispauschale
000001	Wichtig	Willy	Ja
000002	Fleißig	Fritz	Ja
000003	Arbeit	Andy	Ja
000004	Sorglos	Susi	Ja

Alle in der Tabelle aufgelisteten Arbeitnehmer haben die Anspruchsberechtigungen erfüllt und werden systemseitig in dem Merkmal **Auszahlung der Energiepreispauschale** mit **Ja** vorbelegt. Welche Arbeitnehmer eine systemseitige Vorbelegung erhalten, können Sie unter Punkt 2.1 nachlesen.

Bitte prüfen Sie die systemseitige Vorbelegung und ändern Sie sie ggf. über die Schnellerfassung im Monat **September 22** wie unter Punkt 2.3 beschrieben.

2.10.1 Lohnsteueranmeldung

Beim Berechnen September 2022 werden alle im September geschlüsselten Arbeitnehmer für die Lohnsteueranmeldung berücksichtigt.

Auswertungen > Steuer > LSt-Anmeldung

Zeile	Steuernummer				
1	11 040 116 70291 63 2243				
2					
3		30			
4	Finanzamt		Eingangsstempel oder -datum		
5					
6	FA Saarbrücken I				
7	Mecklenburgring 23				
8			Lohnsteuer-Anmeldung 2022		
9	66121 Saarbrücken - Eschberg				
10	Arbeitgeber - Anschrift der Betriebsstätte - Telefon		Anmeldungszeitraum	22	43
11					
12	02999 3001				
13	Demo Mandant vierteljährlich		Berichtigte Anmeldung	10	
14	Teststraße 1		Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	86	4
15	10000 Berlin		Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag	90	0
16					
17					
18	Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	KZ	EURO		Ct
19	Summe der pauschalen Lohnsteuer -ohne § 37b EStG	42		350,49	
20	Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG.	41		0,00	
21		44		0,00	
22	abzüglich Förderbetrag zur betriebl. Altersversorgung nach §100 EStG	45		0,00	
22a	abzüglich Energiepreispauschale	35		1.200,00	
23	Verbleiben*)	48		-849,51	
24	Solidaritätszuschlag	49		0,00	
25					
26	Evangelische Kirchensteuer -ev.	61		0,00	
27	Römisch-Katholische Kirchensteuer -rk	62		0,00	
28					
29					
30					
31					
32					
33	Gesamtbetrag	83		-849,51	

Auswertungen > Steuer > LSt-Anmeldung Protokoll

02999 3001 Demo Mandant vierteljährlich Teststraße 1 10000 Berlin	Protokoll Lohnsteuer-Anmeldung	Monat Blatt	September 2022 1
Finanzamt Steuer-Nr (aufbereitet)	1040 1040011670291	Lohnsteuer-Anmeldung Anmeldungszeitraum	2022 43

Bezeichnung	Kennziffer	davon Vorjahr	Werte
Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	86		4
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	42		350,49
Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG	41		0,00
Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG	44		0,00
abzüglich Energiepreispauschale	35		1.200,00
Verbleiben	48		-849,51
Solidaritätszuschlag	49		0,00
Gesamtbetrag	83		-849,51

Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung erfolgt entsprechend dem angegebenen Übermittlungstag.

Dieser Protokollausdruck dient ausschließlich zur Überprüfung der zur Übermittlung anstehenden Daten bzw. zum Nachweis der Datenübermittlung.

Bitte nicht beim Finanzamt einreichen.

Der in der Lohnsteueranmeldung ausgewiesene Betrag kann über die neue Auswertung nachvollzogen werden.

Auswertungen > Steuer > Energiepreispauschale

02999/3001 Demo Mandant vierteljährlich Teststraße 1 10000 Berlin		Seite 1 / 1 September 2022
--	--	-------------------------------

Erstattung Energiepreispauschale LStA Q3 2022

Arbeitnehmer	Energiepreispauschale
000001 Wichtig, Willy	300,00 €
000002 Fleißig, Fritz	300,00 €
000003 Arbeit, Andy	300,00 €
000004 Sorglos, Susi	300,00 €
	1200,00 €

2.10.2 Ausweis Energiepreispauschale Lohnjournal

Auf dem Lohnjournal Monat September 2022 wird die über die Lohnsteueranmeldung refinanzierte Energiepreispauschale auf der letzten Seite ausgewiesen.

2.10.3 Auszahlung an Arbeitnehmer

Nach § 117 Abs. 3 kann die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer (für Arbeitgeber mit vierteljährlichem Anmeldezeitraum) auch abweichend im Oktober erfolgen.

Da bei einer Auszahlung der Energiepreispauschale im September der Arbeitgeber in Vorlage treten würde, ist es sinnvoll, die Auszahlung, wie vom Gesetz zulässig, in den Oktober zu verschieben.

Die Auszahlung erfolgt systemseitig im Oktober 2022 durch die Vorbelegung des Merkmals **Auszahlung Energiepreispauschale** mit **Ja** (Schlüsselung im September).

Soll dennoch eine Auszahlung der Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer im September 2022 erfolgen, ist dies durch eine Änderung in den Abrechnungsdaten der Arbeitnehmer möglich.

Hierzu finden Sie unter **Lohnartengruppen > Unterstützung** das neue Merkmal **Abw. Auszahlung im September bei viertljährl. LStA.**

Energiepreispauschale	
Erstattung EPP LSt-Anmeldung [€].	0,00
Auszahlung Energiepreispauschale..	Ja
Abw. Auszahlung im September bei vierteljährl. LStA..	Nein
Bestätigung 1. Dienstverhältnis liegt vor..	[ohne Inhalt]
Energiepreispauschale (stsv-frei) [€].	
Energiepreispauschale (stpfl/svfrei) [€].	

Im September 2022 stehend können Sie durch die Auswahl **Ja** einen Arbeitnehmer für die Zahlung im September 2022 berücksichtigen. Über die Schnellerfassung ist dies komfortabel möglich, wenn mehrere Arbeitnehmer geändert werden sollen. Nutzen Sie dafür die neue Formularvorlage **Energiepreispauschale**.

2.11 Anmeldezeitraum Lohnsteuer jährlich

Die Lohnsteueranmeldung für das Jahr 2022 ist am 10.01.2023 fällig.

Nach § 117 Abs. 3 kann der Arbeitgeber im Falle einer jährlichen Lohnsteueranmeldung ganz auf die Auszahlung der Energiepreispauschale verzichten. Die Arbeitnehmer erhalten sie dann über die Einkommensteuererklärung.

Da bei einer Auszahlung der Energiepreispauschale im September der Arbeitgeber in Vorlage treten würde, ist es sinnvoll, ganz auf die Auszahlung, wie vom Gesetz zulässig, zu verzichten.

Daher findet systemseitig für Arbeitgeber mit jährlichem Anmeldezeitraum keine Vorbelegung zur Auszahlung der Energiepreispauschale statt.

Beim Öffnen eines Mandanten mit Anmeldezeitraum jährlich erhalten Sie folgende Nachricht:



The screenshot shows a software interface with a navigation bar at the top containing 'Übersicht', 'Nachrichten' (with a red notification icon and a plus sign), and 'edtime'. Below the navigation bar is a search field labeled 'Suchen' and two dropdown menus for 'Status: Ungelesen' and 'Typ: Alle'. The main content area displays a table with the following data:

Text	Name	Erstellt
Energiepreispauschale 2022	Demo Mandant jährlich	02.08.2022 09:41:07

Below the table, there is a detailed message: 'Energiepreispauschale 2022' followed by the text: 'Aufgrund des gewählten Anmeldezeitraums (Kalenderjährlich) wurde keine systemseitige Vorbelegung vorgenommen. Falls Sie die Energiepreispauschale trotzdem an Ihre Arbeitnehmer auszahlen möchten, steht Ihnen zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen im September 2022 in der Schnellerfassung eine Vorlage zur Verfügung.'

Soll die Energiepreispauschale dennoch ausbezahlt werden, schlüsseln Sie bitte im Abrechnungsmonat **September 2022** über die Schnellerfassung die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer im Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** auf **Ja**. Hierzu steht Ihnen im September 2022 die neue Formularvorlage **Energiepreispauschale** zur Verfügung.

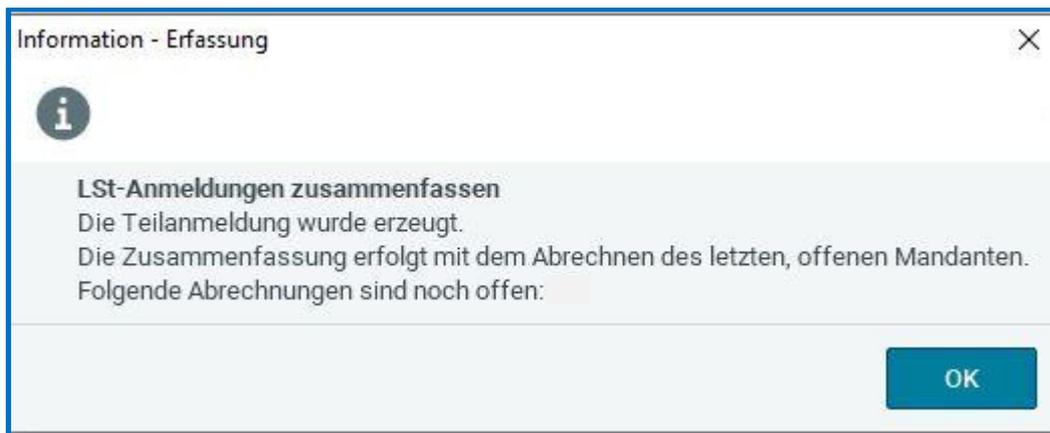
Die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer findet dann mit der Abrechnung September 2022 statt.

Die Refinanzierung erfolgt über die jährliche LSt-Anmeldung zum 10.01.2023.

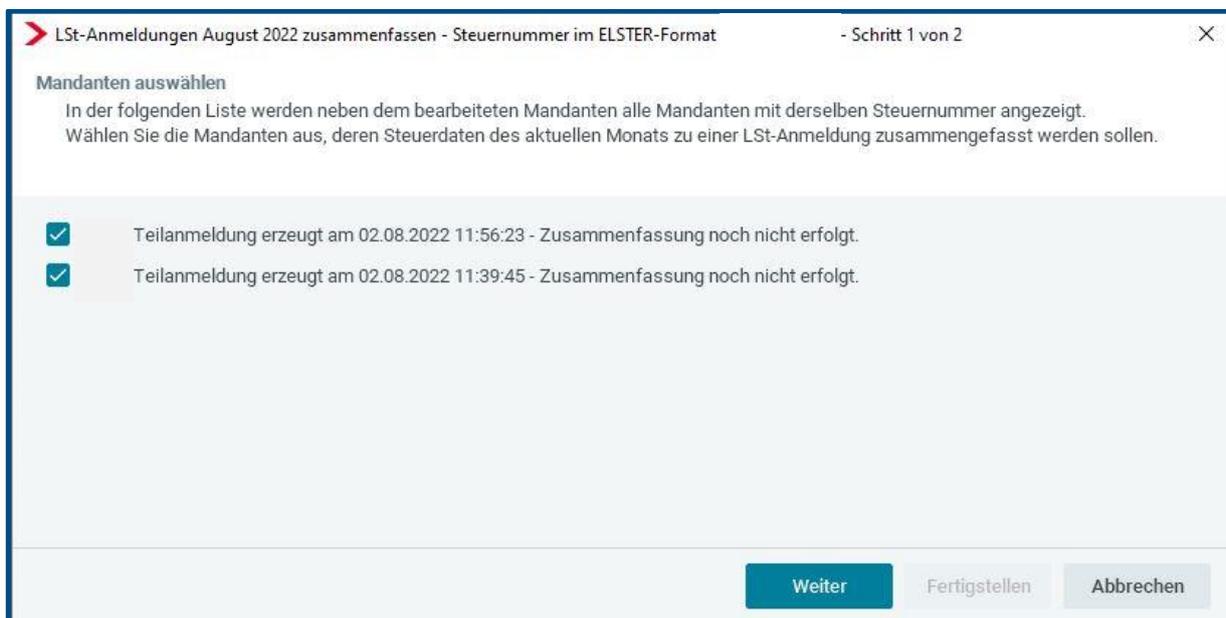
2.12 Konsolidierung von LSt-Anmeldungen

Das Konsolidieren von LSt-Anmeldungen ist uneingeschränkt wie bisher möglich.

Beim Abrechnen des ersten Mandanten des Konsolidierungskreises erhalten Sie folgenden Hinweis.



Nach der Abrechnung des letzten Mandanten im Konsolidierungskreis öffnet sich automatisch der Konsolidierungs-Dialog.



Die Energiepreispauschale wird im Konsolidierung-Dialog von allen Mandanten des Konsolidierungskreises zusammengeführt und zur entsprechenden Fälligkeit übermittelt.

Daten der LSt-Anmeldung bearbeiten

Nachfolgend werden alle zusammengefassten Daten der LSt-Anmeldung dargestellt, wie sie sich aus den einzelnen Teilanmeldungen der betroffenen Mandanten ergeben. Diese Daten können von Ihnen manuell nachbearbeitet werden.

Meldewerte

	Vorjahr	lfd. Jahr	Gesamt
Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer:			<input type="text" value="22"/>
Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag:			<input type="text" value="0"/>
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer:	<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="1033,41"/>	<input type="text" value="1033,41"/>
Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG:			<input type="text" value="0,00"/>
Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG:			<input type="text" value="0,00"/>
abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahltes Kindergeld:			<input type="text" value="0,00"/>
abzüglich Förderbetrag zur betriebl. Altersversorgung nach §100 EStG:			<input type="text" value="0,00"/>
abzüglich Energiepreispauschale:			<input type="text" value="4500,00"/>
Verbleiben:			<input type="text" value="-3466,59"/>
Solidaritätszuschlag:	<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>
pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren:			<input type="text" value="0,00"/>
Evangelische Kirchensteuer -ev:	<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="4,11"/>	<input type="text" value="4,11"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer -rk:	<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>
Jüdische Kultussteuer -jd:	<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>
Alt-Katholische Kirchensteuer -ak:	<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>
Gesamtbetrag:			<input type="text" value="-3462,48"/>

Sonstigen Angaben

Zurück

Weiter

Fertigstellen

Abbrechen

2.13 Manuelles Zusammenfassen von LSt-Anmeldungen

Über **Dienste > ELSTER > LSt-Anmeldungen zusammenfassen** können bei der systemseitig entstandenen LSt-Anmeldung noch manuell Beträge berücksichtigt werden, die eventuell außerhalb der Lohnbuchhaltung entstanden sind.

Das manuelle Anpassen der systemseitig entstandenen Energiepreispauschale ist nur in den Abrechnungsmonaten August (Anmeldezeitraum monatlich), September (Anmeldezeitraum vierteljährlich) und Dezember (Anmeldezeitraum jährlich) in 2022 möglich. In allen anderen Monaten ist das Kennzeichen Energiepreispauschale zwar sichtbar, jedoch nicht bearbeitbar.

Dienste > ELSTER > LSt-Anmeldungen zusammenfassen

LSt-Anmeldungen August 2022 zusammenfassen - Steuernummer im ELSTER-Format 1040011154285 - Schritt 2 von 2

Daten der LSt-Anmeldung bearbeiten
 Nachfolgend werden alle zusammengefassten Daten der LSt-Anmeldung dargestellt, wie sie sich aus den einzelnen Teilanmeldungen der betroffenen Mandanten ergeben. Diese Daten können von Ihnen manuell nachbearbeitet werden.

Meldewerte

	Vorjahr	lfd. Jahr	Gesamt
Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer:			13
Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag:			0
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer:	0,00	3502,63	3502,63
Summe der pauschalen Lohnsteuer - ohne § 37b EStG:			19,72
Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG:			0,00
abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahltes Kindergeld:			0,00
abzüglich Förderbetrag zur betriebl. Altersversorgung nach §100 EStG:			0,00
abzüglich Energiepreispauschale:			2400,00
Verbleiben:			1122,35
Solidaritätszuschlag:	0,00	1,07	1,07
pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren:			1,38
Evangelische Kirchensteuer -ev:	0,00	25,91	25,91
Römisch-Katholische Kirchensteuer -rk:	0,00	44,55	44,55
Israelitische Kultussteuer -issl:	0,00	0,00	0,00
Alt-Katholische Kirchensteuer -ak:	0,00	0,00	0,00
Beiträge zur Arbeitskammer:.			38,55
Gesamtbetrag:			1233,81

Sonstigen Angaben

Berichtigte Anmeldung:

Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht:

In der Kennziffer für die Energiepreispauschale kann nur ein Vielfaches von 300 € erfasst werden, ansonsten ist der Button **Fertigstellen** nicht aktiv.

Alle anderen Kennziffern können ebenfalls erfasst werden, falls dies erforderlich sein sollte.

Ist die ursprüngliche Anmeldung des Monats bereits an die Finanzverwaltung übermittelt, stellen Sie bitte zusätzlich das Feld **Berichtigte Anmeldung** auf **Ja**.

2.14 Sperrung Änderung Anmeldezeitraum

Aufgrund der Energiepreispauschale und deren Bindung an die Lohnsteueranmeldung August 2022, III. Quartal 2022 und Jahr 2022, kann in edlohn ab dem Abrechnungsmonat August 2022 bis Dezember 2022 keine Änderung des Merkmals **LSt-Anmeldung – Anmeldezeitraum** vorgenommen werden. Dies soll Fehler durch die Umstellung des Zeitraumes verhindern.

Ändern Sie dennoch dieses Merkmal, erhalten Sie beim Berechnen einen Fehler.

 Der Lohnsteueranmeldezeitraum darf nicht gewechselt werden, wenn die Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer ausgezahlt wurde bzw. wird.

2.15 Warnungen und Hinweise

Im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale gibt es einige neue Warnungen und Hinweise, die Sie bei der Umsetzung unterstützen.

Warnungen:

- Es ist PGS 998 geschlüsselt und das Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** wird auf **Ja** gestellt.

 Dieser Arbeitnehmer ist nicht anspruchsberechtigt für die Energiepreispauschale.

Siehe FAQ's Bundesfinanzministerium Punkt 4 und II. Anspruchsberechtigung

- Es ist PGS 109 geschlüsselt, das Merkmal **Hauptbeschäftigung** steht auf **Nein** und das Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** wird auf **Ja** gestellt.

 Dieser Arbeitnehmer ist nicht anspruchsberechtigt für die Energiepreispauschale.

- Es ist PGS 109 geschlüsselt, das Merkmal **Hauptbeschäftigung** steht auf **Nein**, das Merkmal **Bestätigung 1. Dienstverhältnis liegt vor** steht auf **Ja** und das Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** wird auf **Ja** gestellt.

 Wenn ein erstes Dienstverhältnis vorliegt, schlüsseln Sie bitte auch das Merkmal Hauptbeschäftigung auf Ja.

- Es ist PGS 109 geschlüsselt, das Merkmal **Hauptbeschäftigung** steht auf **Ja**, das Merkmal **Bestätigung 1. Dienstverhältnis liegt vor** steht auf **Nein** und das Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** wird auf **Ja** gestellt.

 Die Hauptbeschäftigung ist mit Ja geschlüsselt, prüfen Sie bitte, ob die Bestätigung zum 1. Dienstverhältnis vorliegt.

- Es ist PGS 110 geschlüsselt, der Steuerstatus ist ungleich 1-5 und das Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** wird auf **Ja** gestellt.

 Für diesen Arbeitnehmer ist die Energiepreispauschale nicht durch den Arbeitgeber auszuzahlen.

Siehe FAQ's Bundesfinanzministerium Punkt 2 und VI. Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber

- Es ist PGS 101 geschlüsselt, Steuerstatus ungleich 1-5 und das Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** wird auf **Ja** gestellt.

 Dieser Arbeitnehmer ist nicht anspruchsberechtigt für die Energiepreispauschale.

- Es ist im **Steuerstatus pauschal 5% Land- und Forstwirtschaft** geschlüsselt und das Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** wird auf **Ja** gestellt.

 Für diesen Arbeitnehmer ist die Energiepreispauschale nicht durch den Arbeitgeber auszuzahlen.

Siehe FAQ's Bundesfinanzministerium Punkt 2 und VI. Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber

Hinweise:

Beim Berechnen der Firma des Monats August (bei monatlich) oder September (vierteljährlich) kommt folgender Hinweis.

 In der LSt-Anmeldung wird die Energiepreispauschale berücksichtigt. Details hierzu finden Sie unter Auswertungen > Energiepreispauschale.

- Beim Berechnen der Firma nach einer Korrektur zur Energiepreispauschale kommt folgender Hinweis.

 Es ist eine berichtigte LSt-Anmeldung wegen Energiepreispauschale entstanden. Die Differenz zur ursprünglichen LSt-Anmeldung wird nicht systemseitig berücksichtigt und muss deshalb von Ihnen überwacht/gezahlt werden.

2.16 Korrekturen der Energiepreispauschale

Die Beschreibung des Korrekturverhaltens der Energiepreispauschale erfolgt am Beispiel eines Mandanten mit monatlichem Anmeldezeitraum. Vierteljährlich und jährlich (sofern nicht verzichtet wird) verhält sich analog.

Für alle Anmeldezeiträume ist der Referenzmonat für die Energiepreispauschale der **September 2022**.

Aus dem Abrechnungsmonat Oktober z.B. soll die Energiepreispauschale, die bereits im September ausbezahlt wurde, rückgängig gemacht werden. Weiterhin soll ein Minijobber die Energiepreispauschale erhalten, da er die Bestätigung des 1. Dienstverhältnisses vorgelegt hat.

Die betroffenen Arbeitnehmer müssen im September 2022 auf Korrektur gestellt werden. Die Änderung der Daten kann direkt in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers oder über die Schnellerfassung im September vorgenommen werden.

PN 2 und PN 3 sollen die Energiepreispauschale doch nicht erhalten

PN 11 soll die Energiepreispauschale rückwirkend erhalten

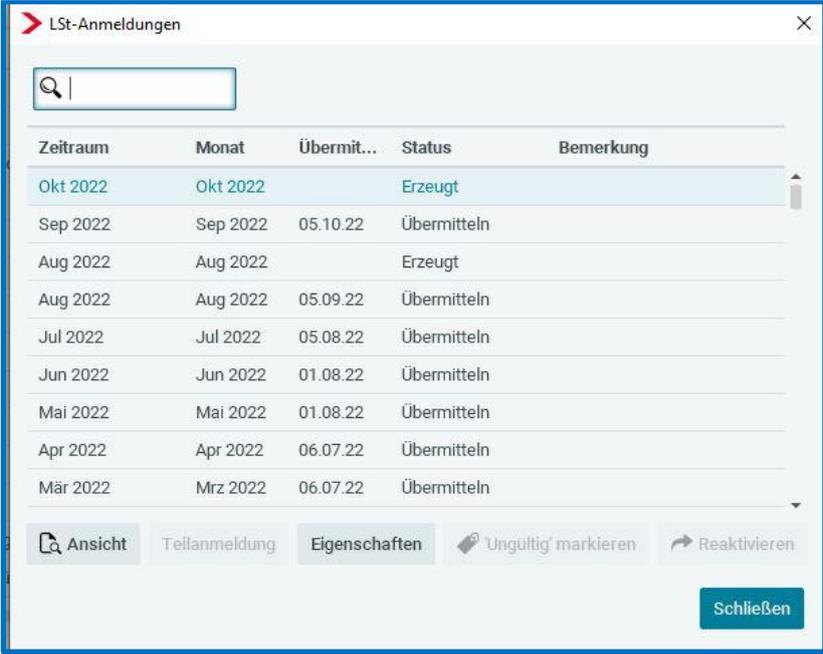
Der Oktober wird nun berechnet und die Änderungen aufgrund der Energiepreispauschale werden berücksichtigt. Sie erhalten folgenden Hinweis:

 Es ist eine berichtigte LSt-Anmeldung wegen Energiepreispauschale entstanden. Die Differenz zur ursprünglichen LSt-Anmeldung wird nicht systemseitig berücksichtigt und muss deshalb von Ihnen überwacht/gezahlt werden.

2.16.1 Lohnsteueranmeldung

Über **Auswertungen > Steuer > LSt-Anmeldung** ist nur die LSt-Anmeldung des Monats Oktober zu sehen. Die berichtige LSt-Anmeldung für August kann hier nicht dargestellt werden. Im Abrechnungsmonat August 2022 ist weiterhin die ursprüngliche Anmeldung zu sehen.

Über **Auswertungen > Steuer > LSt-Anmeldung Protokoll** sind nun eine LSt-Anmeldung für den Oktober und eine berichtige LSt-Anmeldung für den August sichtbar.



Zeitraum	Monat	Übermit...	Status	Bemerkung
Okt 2022	Okt 2022		Erzeugt	
Sep 2022	Sep 2022	05.10.22	Übermitteln	
Aug 2022	Aug 2022		Erzeugt	
Aug 2022	Aug 2022	05.09.22	Übermitteln	
Jul 2022	Jul 2022	05.08.22	Übermitteln	
Jun 2022	Jun 2022	01.08.22	Übermitteln	
Mai 2022	Mai 2022	01.08.22	Übermitteln	
Apr 2022	Apr 2022	06.07.22	Übermitteln	
Mär 2022	Mrz 2022	06.07.22	Übermitteln	

Beim Abrechnen des Oktobers wird die berichtige Anmeldung für den August sofort in der Folgenacht und die Anmeldung für den Oktober zur Fälligkeit übermittelt.

2.16.2 Ausweis Energiepreispauschale Lohnjournal

Die Korrektur der Energiepreispauschale wird nicht auf dem Lohnjournal des Monats Oktober ausgewiesen. Das Lohnjournal des ursprünglichen Augustes bleibt unverändert.

2.16.3 Auswertung Energiepreispauschale

Korrekturen bezüglich der Energiepreispauschale werden mit einem Stern * auf der Auswertung gekennzeichnet, so dass man nachvollziehen kann, bei welchen Arbeitnehmern sich was geändert hat. In unserem Beispiel finden Sie die korrigierte Auswertung im Abrechnungsmonat Oktober über **Auswertungen > Steuer > Energiepreispauschale**.

02999/3002	Demo Handbuch monatlich Saarbrücker Str. 1 66119 Saarbrücken	Seite 1 / 1 Oktober 2022
Erstattung Energiepreispauschale LStA Aug 2022 (Korrektur)		
Arbeitnehmer		Energiepreispauschale
000001	Wichtig, Georg	300,00 €
000002	Geschäftsführer, Georg	0,00 € *
000003	Privat, Peggy	0,00 € *
000005	Selbstzahler, Siggj	300,00 €
000008	Sorglos, Sabine	300,00 €
000009	Wichtig, Willy	300,00 €
000010	Fleißig, Fritz	300,00 €
000011	Sorglos, Susi	300,00 € *
000012	Normal, Otto	300,00 €
000023	Praktikant, ohne Entgelt	300,00 €
000026	Personengruppe, Altersvollrentner	300,00 €
		2700,00 €
Hinweis		
* Bei den mit Stern versehenen Arbeitnehmer wurde die Energiepreispauschale rückwirkend korrigiert.		

Die beiden Arbeitnehmer, die bereits die Energiepreispauschale erhalten haben und im Oktober zurückgerechnet werden, werden mit 0,00 € * ausgewiesen.

Der Arbeitnehmer, der die Energiepreispauschale jetzt erst erhält, wird mit 300,00 € * ausgewiesen.

2.16.4 Zahlung Differenzen LSt-Anmeldung

In unserem Beispiel ergibt sich eine Nachzahlung von 300,00 € aufgrund der berichtigten Anmeldung.

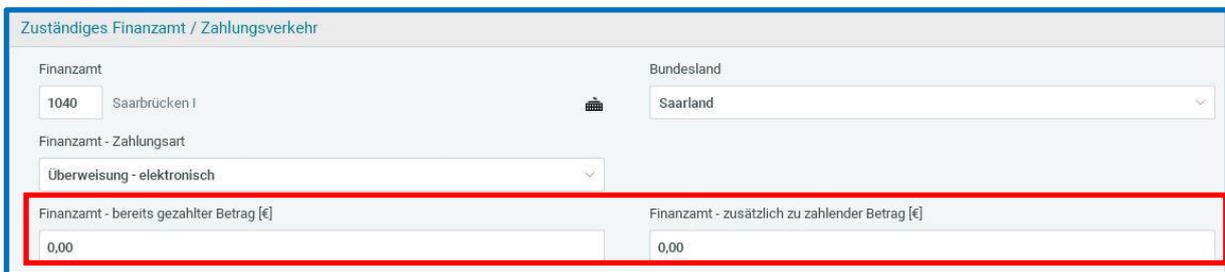
Auf der Auszahlungsliste Oktober wird nur die Zahllast/Guthaben des Monats Oktober ausgewiesen. Eine Verrechnung mit der Zahllast aufgrund der Korrektur findet nicht statt.

Beim Abrechnen des Oktobers wird die berichtigte Anmeldung für den August sofort in der Folgenacht und die Anmeldung für den Oktober zur Fälligkeit übermittelt. Dadurch sind dann auch andere Zahlungsfristen zu beachten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass das Finanzamt entstandene Guthaben zum Ausgleich von anderen Steuerschulden verwendet.

Möchten Sie die entstandene Differenz der Korrektur dennoch auf der Auszahlungsliste berücksichtigen, können Sie den Differenzbetrag in den Abrechnungsdaten der Firma erfassen.

Firma > Abrechnungsdaten > Lohnsteuer > Zuständiges Finanzamt / Zahlungsverkehr



Zuständiges Finanzamt / Zahlungsverkehr	
Finanzamt 1040 Saarbrücken I	Bundesland Saarland
Finanzamt - Zahlungsart Überweisung - elektronisch	
Finanzamt - bereits gezahlter Betrag [€] 0,00	Finanzamt - zusätzlich zu zahlender Betrag [€] 0,00

Ein in den beiden Merkmalen erfasster Wert wird für die Auszahlungsliste und eventuell entstehende Zahlungsdateien berücksichtigt.

2.17 Systemwechsel und Energiepreispauschale

2.17.1 Wechsel zu edlohn im September 2022

Für den Mandanten wird nach dem Anlegen und Speichern eine Systemnachricht mit Hinweis auf die Vorbelegung erzeugt.

Die Energiepreispauschale kann über das Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden.

Die Erstattung der ausgezahlten Energiepreispauschale muss bei monatlichem Anmeldezeitraum über das VORSYSTEM oder ELSTER erfolgen, da für den Anmeldezeitraum August eine korrigierte Lohnsteueranmeldung abzugeben ist.

Bei kalendervierteljährlichem oder kalenderjährlichem Anmeldezeitraum kann Erstattung und Auszahlung der Energiepreispauschale in edlohn erfolgen.

2.17.2 Wechsel von edlohn zu einem Fremdsystem im September 2022

Bei monatlichem Anmeldezeitraum kann die Erstattung der Energiepreispauschale nur über **Dienste > ELSTER > LSt-Anmeldungen zusammenfassen** manuell abgewickelt werden.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale ist im neuen System durchzuführen.

2.18 Verbuchung Energiepreispauschale

Die Verbuchung der Energiepreispauschale teilt sich in zwei Bereiche auf und erfolgt auch in unterschiedlichen Monaten:

- Verrechnung der Energiepreispauschale mit der Lohnsteuer
- Auszahlung an den Arbeitnehmer

2.18.1 Verbuchung der Verrechnung mit der Lohnsteuer

In welchem Monat die Verrechnung der Energiepreispauschale mit der Lohnsteuer erfolgt, hängt davon ab, welcher Anmeldezeitraum beim Arbeitgeber geschlüsselt ist.

Wird die Lohnsteuer monatlich gemeldet, muss die Verrechnung der Lohnsteuer mit dem Abgabezeitraum August 2022 erfolgen. Demnach ist die Verrechnung mit der Lohnsteuer auch im Abrechnungsmonat August 2022 zu verbuchen.

Nr	Soll	Haben	Gegenkto	Beleg	Datum	Kto	KoSt	Buchungstext
1	24.123,90		1740	202208	31.08.22	1755	0	Verb Arbeitnehmer
2	5.672,65		1741	202208	31.08.22	1755	0	Verb Steuer
3		2.700,00	1741	202208	31.08.22	1755	0	Verr. EPP Lohnsteuer
4	11.690,80		1742	202208	31.08.22	1755	0	Verb Sozialversicherung
5	2.700,00		2709	202208	31.08.22	1755	0	Erstattung Energiepreispauschale

Am obigen Bild erläutert wird in Zeile 3 die Verrechnung der Energiepreispauschale mit der Lohnsteuer verbucht. Die dazugehörige Gegenbuchung ist in Zeile 5 dargestellt. Hier wird die Erstattung der Energiepreispauschale als Ertrag verbucht.

Wird die Lohnsteuer vierteljährlich gemeldet, muss die Verrechnung der Lohnsteuer mit dem Abgabezeitraum III. Quartal 2022 erfolgen. Demnach ist die Verrechnung mit der Lohnsteuer im Abrechnungsmonat September 2022 zu verbuchen.

Bei jährlicher Abgabe der LSt-Anmeldung ist die Verrechnung mit der Lohnsteuer im Abrechnungsmonat Dezember 2022 zu verbuchen.

2.18.2 Verbuchung Auszahlung an den Arbeitnehmer

In welchem Monat die Auszahlung der Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer erfolgt, hängt ebenfalls von der Abgabe der LSt-Anmeldung ab.

Wird die Lohnsteuer monatlich gemeldet, erfolgt die Auszahlung mit der Entgeltabrechnung September 2022 und ist auch in diesem Monat zu verbuchen.

Nr	Soll	Haben	Gegenkto	Beleg	Datum	Kto	KoSt	Buchungstext
1	26.392,14		1740	202209	30.09.22	1755	0	Verb Arbeitnehmer
2	6.104,41		1741	202209	30.09.22	1755	0	Verb Steuer
3	11.690,80		1742	202209	30.09.22	1755	0	Verb Sozialversicherung
4		2.400,00	4100	202209	30.09.22	1755	0	Energiepreispauschale
5		300,00	4100	202209	30.09.22	1755	0	Energiepreispauschale Minijobber

Am obigen Bild erläutert wird in Zeile 4 und 5 der Aufwand für die Energiepreispauschale verbucht. Die dazugehörigen Gegenbuchungen sind in diesem Fall nicht separat auf der Buchungsliste zu sehen, sondern fließen in Zeile 1 **Verb Arbeitnehmer** bzw. Zeile 2 **Verb Steuer** mit ein.

Wird die Lohnsteuer vierteljährlich gemeldet, erfolgt die Auszahlung mit der Entgeltabrechnung Oktober 2022 (falls nicht die abweichende Auszahlung im September 2022 gewählt wurde) und wird auch in diesem Monat verbucht.

Bei jährlicher Abgabe der Lohnsteueranmeldung erfolgt die Auszahlung ebenfalls mit der Entgeltabrechnung im September 2022 und ist auch dort zu verbuchen.

Beachte:

Damit die Verbuchung korrekt erfolgen kann, muss zwingend eine Aktualisierung der Kontenzuordnungen vorgenommen werden. Zum einen muss dies im Monat der Verrechnung passieren und dann ein weiteres Mal in dem Monat, in dem Auszahlung an den Arbeitnehmer erfolgt.

Bei den folgenden Sammelkonten muss im Monat der Verrechnung der Energiepreispauschale mit der Lohnsteuer eine Aktualisierung der Kontenzuordnung vorgenommen werden:

Erstattung Energiepreispauschale

Verr. EPP Lohnsteuer

Im Monat der Auszahlung der Energiepreispauschale muss bei den folgenden Lohnarten die Aktualisierung durchgeführt werden:

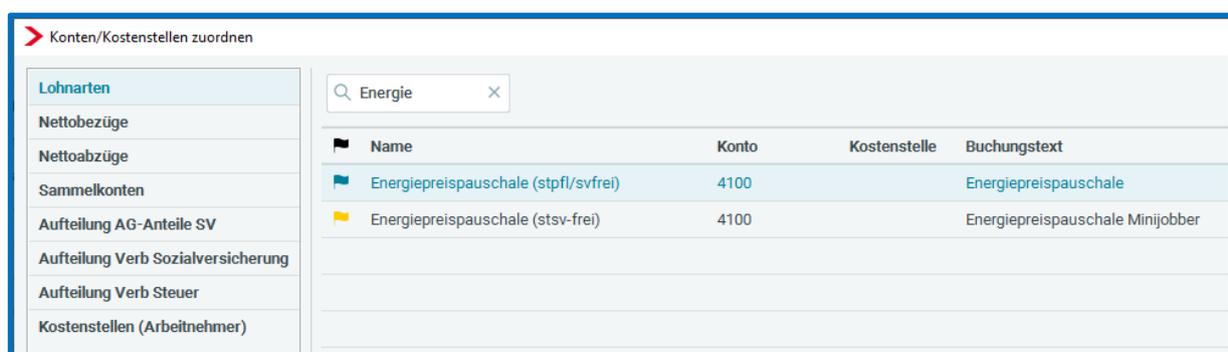
Energiepreispauschale (stpfl/svfrei)

Energiepreispauschale (stsv-frei)

Ohne diese Aktualisierungen wird zwar eine Buchungsliste erstellt, die Buchungen für die Energiepreispauschale fehlen dann aber. Anwender, die einen selbstdefinierten Kontenrahmen nutzen, müssen keine Aktualisierung durchführen, sondern die notwendigen Konten bei den Sammelkonten bzw. Lohnarten selbst hinterlegen.

Die Verbuchung der Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgt für alle Arbeitnehmer (auch Minijobber) auf das gleiche Aufwandskonto und wird auf der Buchungsliste in einer Summe zusammengefasst.

Wenn eine getrennte Verbuchung (wie im obigen Bild dargestellt) vorgenommen werden soll, kann das durch das Erfassen von Buchungstexten bei den beiden Lohnarten unter **Dienste > Rechnungswesen > Konten/Kostenstellen zuordnen > Lohnarten** erreicht werden.



Konten/Kostenstellen zuordnen

Suche: Energie

Name	Konto	Kostenstelle	Buchungstext
Energiepreispauschale (stpfl/svfrei)	4100		Energiepreispauschale
Energiepreispauschale (stsv-frei)	4100		Energiepreispauschale Minijobber

2.18.3 Vom Unternehmensstandard abweichende Verbuchung

Die oben beschriebene Vorgehensweise erläutert die einheitliche Verbuchung aller Arbeitnehmer des Unternehmens. Soll die Verbuchung bei einzelnen Arbeitnehmern davon abweichend erfolgen, ist es möglich, bei jedem Arbeitnehmer sowohl für die Sammelkonten wie auch für die Lohnarten abweichende Konten zu hinterlegen.

Dazu werden nun in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers unter **Allgemeine Merkmale > Rechnungswesen > vom Unternehmensstandard abweichende**

arbeitnehmerbezogene Kontenzuordnung für Sammelkonten 2 neue Merkmale angezeigt:

Erstattung Energiepreispauschale [€]	Verr. EPP Lohnsteuer [€]
-300,00	300,00

Die beiden Merkmale enthalten nur in dem Monat einen Wert, in dem die Verrechnung der Energiepreispauschale mit der Lohnsteuer erfolgt. Daher ist es auch nur in diesem einen Monat möglich, über die Verteilungs-Icons ein anderes Konto, eine Kostenstelle oder einen Buchungstext zu erfassen.

Im Monat der Auszahlung der Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer werden in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers unter **Lohnartengruppen > Unterstützung >**

Energiepreispauschale ebenfalls 2 neue Merkmale angezeigt:

Energiepreispauschale (stsv-frei) [€]	
Energiepreispauschale (stpfl/svfrei) [€]	300,00

Wenn in den beiden Merkmalen ein Wert vorhanden ist, kann auch hier über das Verteilungs-Icon ein abweichendes Konto, eine Kostenstelle oder ein Buchungstext erfasst werden.

2.19 Leistung Energiepreispauschale

Die Leistung für die Energiepreispauschale entsteht im Monat der Auszahlung der Energiepreispauschale beim Abrechnen – für jeden Arbeitnehmer, an den die Energiepreispauschale ausgezahlt wird.

Im ETL-Standard ist diese Leistung mit der Artikel Nr. 262/6 hinterlegt. Zur Verwendung muss der ETL-Standard aktualisiert werden.

Hinweis:

Bei Auszahlung der EPP in einem späteren Monat über Korrektur, entsteht die Leistung im Korrektur-Monat.